Über das Jagdrecht

Ein Beitrag zu seinen Hauptproblemen unter besonderer Berücksichtigung seiner Geschichte und des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934.

INAUGURAL-DISSERTATION

DER JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER FRIEDRICH-ALEXANDERS-UNIVERSITÄT ZU ERLANGEN

vorgelegt von

Walter Fuchs

aus Siegen i. W.

Approbiert am 27. Juni 1936.

§

1937

Druck von Gebrüder Memminger Würzburg

1937/207

Referent:

Geheimer Justizrat Prof. Dr. Kübler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung.

Über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd in der Gegenwart . 5

I. Hauptteil.

Geschichte und Entwicklung des Jagdrechtes 7
1. Römisches Jagdrecht 7
2. Deutsches Jagdrecht 8
a) Das Jagdrecht zur Zeit des freien Bauerntums 8
b) Das Jagdrecht zur Zeit der Bannlegung 10
c) Das Jagdrecht als Regal 12
d) Das Jagdrecht nach Aufhebung des Regals 13

II. Hauptteil.

Das geltende Jagdrecht 15
1. Die einheitliche Regelung des Jagdrechtes durch das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 15
2. Das Jagdrecht, kein selbständiges Recht 17
3. Das Jagdrecht, ein Aneignungs- und Hegerecht 21
4. Die Theorien über den Eigentumserwerb am Wild 27
a) Die Wildeigentumstheorie 28
b) Die Aneignungstheorie 33
c) Die Fruchtziehungstheorie 38

III. Hauptteil.

Der Gegenstand der Jagdpacht und die rechtliche Stellung des Jagdpächters 45
Das Preußische Jagdrecht vom 18. Januar 1934 53

Einleitung.

Über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd in der Gegenwart.

Als Einleitung zur Arbeit soll kurz auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd in allen ihren Zweigen eingegangen werden. Man hat oft die Jagd als Luxus bezeichnet, als ein Vergnügen bevorzugter Stände, das nicht mehr zeitgemäß sei. In den heutigen hochkultivierten Forsten würden enorme Schäden durch Schälen von Fichten, durch das Rotwild beispielsweise, angerichtet. Die intensive Landwirtschaft vertrage keinen Wildstand mehr, der angerichtete Schaden stehe in keinem Verhältnis zu dem Ertrag der Jagd, kurzum immer mehr tauchten derartige Stimmen in der Presse auf, die einer rücksichtslosen Ausrottung des gesamten Wildstandes das Wort redeten. Mit welchem Erfolg, kann man daran ermessen, daß in einigen deutschen Gegenden die Rotwildbestände nahezu restlos verichtet wurden. So kam es, daß man in der Jagdpresse, durch Jagdorganisationen in den Tageszeitungen immer wieder auf reale Dinge hiweisen mußte. In der liberalistisch-materialistischen Zeit war der Hinweis auf die Erhaltung unseres Wildstandes als wertvolles Kulturgut unseres Volkes nicht durchschlagskräftig. Mannigfaltig ist die volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd; nicht allein das erlegte Wild wird zum Volksvermögen, vielmehr in ihrer Verbundenheit zu manchen Zweigen unserer Wirtschaft zeigt sich erst ihr voller Wert. Es entstand erst in jüngster Zeit die Bezeichnung „Jagdwirtschaft", die als die Summe der Maßnahmen, die auf Erhaltung und Pflege der mit der Jagd zusammenhängenden Betriebe, sowie auf die Gewinnung und Ausnutzung ihrer Erzeugnisse gerichtet ist, definiert wird[1]). Die der Volkswirtschaft direkt zugeführten Werte, das erlegte Wild, die Nutzung des vorhandenen Wildstandes, wurden für das Jahr 1925 mit 31 324 850 Reichsmark errechnet[2]). Davon abzuziehen sind die Schäden, welche durch das Wild verursacht wurden, die aber vorwiegend durch Hochwild (Hauptsächlich Rot-, Dam- und Schwarzwild), nur etwa 25% der gesamten Wildpretmenge von 1925, entstanden.[3]) Niederwild verursacht kaum nennenswerten Wildschaden, sodaß auch bei Berechnung der in einem geordneten Jagdbetrieb zur Erhaltung des Wildstandes

---

[1]) Bieger, a. a. O.
[2]) Ebenda S. 65.
[3]) Bieger, a. a. O., S. 62.

notwendigen Kosten immer noch ein stattlicher Überschuß bleibt, der einen reinen Zuwachs zum Volksvermögen bedeutet. Viele Wirtschaftsbetriebe bauen sich auf der Jagd auf, Jagdwaffen- und Munitionsfabriken, Industrien zur Herstellung jagdlicher Ausrüstungsgegenstände, Jagdpresse, Jagdliteratur, Versicherungen, Kynologie u. ä., die einen jährlichen Umsatz von etwa 100 000 000 Reichsmark erbringen.[4]) Ferner wird die volkswirtschaftliche Bedeutung klar ersichtlich aus der Verpachtung der Jagden, die für die Gemeinden — sie nutzen die Jagd fast ausschließlich durch Verpachtung — eine Haupteinnahmequelle sind und im Gemeindeetat eine maßgebende Rolle spielen. Dazu kommen die Einnahmen des Staates aus Jagdscheinen und Jagdsteuern, zusammen etwa 63 000 000 Reichsmark.[5]) Hieran mag man erkennen, daß nicht nur ethische Momente eine staatliche Ordnung der Jagdverhältnisse rechtfertigen. Wohl in der Erkenntnis, daß dieser Bedeutung der Jagd bisher nicht die angemessene Stellung in der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft zuteil wurde — die Jagdgesetzgebung war nach Art. 69 des Einführungsgesetzes zum BGB. den einzelnen Ländern überlassen und zumeist unvollkommen [6]) — wurde ein einheitliches Reichsjagdrecht geschaffen, das mit dem 1. April 1935 als Reichsjagdgesetz in Kraft trat, freudig begrüßt von der gesamten waidmännischen Jägerschaft, die darin eine Erfüllung ihrer langjährigen Wünsche sieht. In der Präambel zum Gesetz ist die Rede von Wild und Jagd als „wertvollem Volksgut", kein Unwürdiger darf Sachwalter dieses ihm anvertrauten Gutes sein. Darin liegt die Garantie für eine gleichmäßige, ansteigende Jagdwirtschaft, die in größerem Maße als früher dem deutschen Volksvermögen zugute kommen wird.

---

[4]) Ebenda S. 96.

[5]) Ebenda S. 95. Vgl. auch Ebner in Gruch. 55. Bd., S. 535/36, der für Güterumsätze und jagdliche Gebühren einen Schätzwert von 130 000 000 Mark angibt (gültig für 1909).

[6]) Ebner in Gruch. 55. Bd., S. 536, nennt die preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907 ein Muster der Unvollkommenheit.

I. Hauptteil.

Geschichte und Entwicklung des Jagdrechtes.

1. Römisches Jagdrecht.

Zum besseren Verständnis der vielfach und heftig umstrittenen Probleme des Jagdrechtes ist es unerläßlich auf seine Geschichte und Entwicklung einzugehen. Wenn auch heute unser neues Reichsjagdgesetz in seinem Vorwort betont, daß die deutsche Jagd zutiefst wurzelt in altgermanischer Überlieferung, der alte deutschrechtliche Gedanke der Verbundenheit des Jagdrechtes mit der Scholle hervorgehoben wird, so muß man doch kurz prüfen, ob auch im alten Rom ein Jagdrecht bekannt und inwieweit es auf die Entwicklung im deutschen Recht eingewirkt haben mag.

Ursprünglich hat in Italien sicher wie in allen vorgeschichtlichen Ländern das Recht der freien Jagdausübung gegolten. Uns tritt in der römischen Rechtsgeschichte der Römer gleich in seiner ersten Stufe als Ackerbürger entgegen; es gibt privates Eigentum an Grund und Boden.[1]) Die Landwirtschaft ist hoch entwickelt, in Ackerbau und Viehzucht sieht der Römer seine wichtigste und zunächst alles beherrschende Erwerbsquelle. Schon das damalige Italien ist wenig bewaldet, Wild in nur geringem Maße in freier Wildbahn anzutreffen, lediglich dem Vogelzug, der als Durchgangsweg nach dem Süden Italien berührt, ist größere Bedeutung zuzumessen.[2]) Schon dieser Umstand läßt darauf schließen, daß ein wichtiges Interesse zum Schutze der Jagd im Sinne eines ausschließlichen Aneignungsrechtes nicht vorlag. Zwar liebt der Römer die Jagd und schätzt sie als „schönstes männliches Vergnügen und Vorbereitung zum Kriege"[3], „als wichtige Beschäftigung, der er besonderes Interesse zumißt, erschient sie ihm aber nicht"[4]). Er sieht die Jagd nicht als Ertrag seines Grundstücks an, sie ist ihm vielmehr ganz natürlicher Ausfluß seiner Freiheit. Das Wild ist herrenlos, Eigentum wird durch Okkupation erworben, und zwar von jedem, der das Wild okkupiert, auch auf fremdem Grund und Boden. Lediglich ein Verbietungsrecht gegen das Betreten des Grundstücks durch einen Dritten steht dem Grund-

---

[1]) Sohm-Mitteis, a. a. O., § 10.
[2]) v. Kayser, a. a. O., S. 7.
[3]) Ebenda S. 13.
[4]) v. Ihering, a. a. O., 23. Bd., S. 242.

eigentümer zu. Es ist dies die überwiegende Ansicht der Schriftsteller (v. Brünneck, Ebner, Stobbe-Lehmann, v. Anders u. v. a.). Ziemlich allein steht v. Waechter mit seiner Meinung da. Er erkennt ein Jagdrecht im Sinne eines ausschließlichen Aneignungsrechtes an. Für ihn gilt die Jagd als Frucht des römischen Grundstücks mit der Folgerung, daß nur der Grundeigentümer oder Fruchtberechtigte die Früchte zu ziehen das Recht habe, also nur ihm ein Jagdrecht zustehe[5]).

2. Deutsches Jagdrecht.

Eine weit höhere Bedeutung hat die Jagd bei den Germanen. Schon die ganzen landschaftlichen Verhältnisse, die dichte Bewaldung Germaniens, der große Wildreichtum seiner Wälder weist den Germanen auf die Jagd hin[6]). Der Germane ist noch nicht seßhaft, er zieht umher, der Ackerbau ist ganz gering[7]), also zur Nahrung und als Erwerb nicht ausreichend, vielmehr all das, Nahrung, Kleidung usw. muß die Jagd liefern. Das wehrhafte Wild erfordert Selbstverteidigung; der Kampf mit ihm ist die Lieblingsbeschäftigung des germanischen Mannes und Jünglings, er stählt seine Kraft, Gewandtheit und Ausdauer, er ist ihm im Frieden die beste und geeignetste Vorbereitung zum Waffenhandwerk. So überliefern uns die alten Schriftsteller, so tritt uns der Germane bei Cäsar und Tacitus entgegen. Noch besteht kein Eigentum an Grund und Boden, das Jagdrecht gilt ganz losgelöst davon als Recht der freien Pirsch; es ist das Recht eines jeden freien waffenfähigen Mannes, ein „Persönlichkeitsrecht"[8]), auch hier nur Ausfluß der natürlichen Freiheit.

a) Das Jagdrecht zur Zeit des freien Bauerntums.

Dieses Recht der freien Pirsch wird beschränkt durch die Entstehung des Privateigentums. Etwa im 5. Jahrhundert[9]) beginnt der Germane sich seßhaft zu machen. Der Wald wird gerodet, das geebnete Land unter die Gemeindemitglieder verteilt und angebaut. Zunächst erfolgt die Verteilung noch nicht immer gleichmäßig, im Laufe der Zeit behält aber dann der jeweilige Besteller dasselbe Grundstück; so entwickelt sich an diesem ein

---

[5]) v. Waechter, a. a. O., S. 343.

[6]) Hübner, a. a. O., S. 266; Ebner, Preuß. Jagdrecht S. 8; Stieglitz, a. a. O., S. 6.

[7]) Stieglitz, a. a. O., S. 4; Roth, a. a. O., S. 1.

[8]) Dickel, a. a. O., S. 1045; v. Brünneck in Gruch. S. 195.

[9]) Ebner, a. a. O., § 2.

Privateigentum. Neben diesem Sondereigentum des Einzelnen steht das gemeinsame Eigentum der Gemeinde, die Almende[10]). Es ist dies die landwirtschaftlich ungenutzte Fläche, Ödländer, insbesondere aber auch der Wald. Sie wird gemeinsam genutzt durch Eintrieb des Viehs etc., vor allem jedoch durch die Jagd. In dieser Zeit der Entwicklung des Privateigentums an Grund und Boden finden die meisten Schriftsteller die ersten Anfänge eines Jagdrechtes als ausschließlichem Aneignunngsrecht. Es entsteht die Vorstellung, daß die Jagd Zubehör (im Sinne von Bestandteil) des Grundstücks sei, die jeder Grundeigentümer für sich allein in Anspruch nimmt, also das Jagdrecht Ausfluß des Grundeigentums sei[11]). Allein diese Ansicht ist nicht unbestritten. In neuerer Zeit versucht K o l t z e [12]) diese Theorie zu widerlegen. Er begründet seine Ansicht folgendermaßen: In der damaligen Zeit sei bebautes Land nur in ganz geringem Maße vorhanden gewesen, auch die Almende habe nur einen unwesentlichen Teil des Gesamtterritoriums ausgemacht. Auf dem weitaus größeren Teil aber, der in niemandes Eigentum stand, habe das Recht der freien Pirsch nach wie vor gegolten, also grundsätzlich überall. Die Ausnutzung der Niederwildjagd auf den bebauten Flächen sei infolge der technischen Mängel der Jagdgeräte kaum ein Grund gewesen einem anderen ebenda ein Jagdrecht zu neiden, und Hochwild (Wisent, Rotwild, Schwarzwild) halte sich in den Wäldern auf und sei nur dort zu erlegen gewesen. Warum, folgert er, schließe man dann auf ein Jagdrecht aus Grundstückseigentum, wenn dafür kein schutzwürdiges Interesse vorliege? Er kommt zu dem Ergebnis, daß vielmehr nur ein Verbietungsrecht (wie im römischen Recht) zum Schutz des bebauten Landes bestanden habe. Er vergißt dabei, daß Recht geschaffen wird nur für das beherrschte Territorium, also damals speziell Jagdrecht für das Sondereigentum und die Almende. Ferner denkt er nicht an die dem germanischen Volk eigentümliche unbändige Jagdlust, die eine Einschränkung dieser Eigenschaft durch andere nicht dulden will. Landwirtschaft, das heißt intensive Ausnutzung der bestellbaren Äcker liegt auch in dieser Zeit noch nicht vor. Infolgedessen konnte durch Jagdausübung Dritter kein erheblicher Schaden angerichtet werden. Aus diesem Grunde mochte es dem Grund-

---

[10]) Ebenda, § 2.

[11]) Z i e h b a r t h , a. a. O., S. 228; H ü b n e r , a. a. O., S. 269; S t i e g l i t z , a. a. O., S. 25; S c h w a p p a c h , a. a. O., S. 54; E b n e r , a. a. O., S. 9.

[12]) K o l t z e , a. a. O., S. 2 ff.

eigentümer weniger auf ein Verbietungsrecht zum Betreten des Grundstückes ankommen als vielmehr auf den Ausschluß Dritter von einer Wildokkupation. Vor allem liegt aber gerade für die Almende, die doch landwirtschaftlich nur wenig genutzt wird, die Hauptbedeutung im Ausüben der Jagd. Die Almende steht im Eigentum der Gemeinde, kein Fremder darf da jagen; das Verbot kann hier nur gerechtfertigt sein dadurch, daß man Nichtgemeindemitgliedern kein Aneignungsrecht an dem Wild gewähren wollte. U. E. tritt gerade hier der Zusammenhang zwischen Jagdrecht und Grundeigentum klar hervor. Wenn auch jeder Gemeindefreie unbehindert auf dem Gemeindeland jagen und okkupieren durfte, so geht doch diese Ermächtigung eben aus seiner Eigenschaft als Gemeindemitglied und Miteigentümer an der Almende hervor.

Daß das Hochwild nur in den Wäldern zu erlegen gewesen sei, ist eine Behauptung, die unbewiesen ist. Mit Vorliebe sucht das Hochwild seine Äsung auf bebautem Land. Die Erzeugnisse der Landwirtschaft sagen ihm ganz besonders zu und machen ihm die Nahrungsaufnahme leichter. Es ist also nicht einzusehen, warum die Hirsche, Sauen usw. nicht auch schon damals von den bebauten Äckern unwiderstehlich angezogen wurden, eine Erlegung ebendaselbst durch irgendwelche Fangvorrichtung, beispielsweise Fanggruben nicht erfolgreicher gewesen sein mag als im Forst. Der Gedanke der Verbundenheit von Grundeigentum und Jagdrecht hat immer in den nächsten Jahrhunderten als innere Volksüberzeugung im deutschen Volke geschlummert, um dann im 19. Jahrhundert als Grundgedanke einer jeden neuen Jagdordnung wieder erweckt zu werden.

b) Das Jagdrecht zur Zeit der Bannlegung.

Durch die Eroberungen erhielten die fränkischen Könige in den neuen Gebieten viele Krongüter und Waldungen, an denen ihnen mit dem Eigentum auch das Jagdrecht zustand, das sie durch den Königsbann schützten. Mit Erstarkung der königlichen Gewalt, etwa um 800[13]), dehnten sie ihr Jagdrecht auch auf die in niemandes Besitz stehenden Forsten aus und belegten auch diese Waldungen mit dem Bann. Mit hohen Strafen war derjenige bedroht, der im Bannforst unberechtigt jagte[14]). Die Nutzung der

[13]) Dickel, a. a. O., S. 1045; Roth, a. a. O., § 50; Hübner, a. a. O., S. 266; Ebner, a. a. O., S. 9.

[14]) Ebner, a. a. O., S. 2.; v. Brünneck, in Gruch. 16. Bd., S. 195.

Bannforsten mag für den königlichen Haushalt eine reiche Einnahmequelle gewesen sein, deren Beeinträchtigung nicht geduldet werden konnte. Hinzu kam die Jagdliebe des Königs und seiner Großen, die für die Ausübung dieses Vergnügens ein großes Gebiet beanspruchten. Gestützt ist diese Bannlegung auf den Grundsatz, daß der in Niemandens rechtlichem Besitz befindliche Grund und Boden des Königs sei[15]), und, wie Ebner ausführt, sei nach Einführung des Christentums an Stelle der Priester, die in den heiligen Hainen, den Orten des Gottesdienstes den Frieden erwirkt hatten, der König getreten[16]). Von den Königswaldungen erhalten durch Vergabung, später wohl auch durch Verkauf und Verpfändung die weltlichen Großen sowie die Kirche und die Klöster große Gebiete[17]). Die Macht der Großen und der Kirche und ihr Einfluß wird immer stärker, eine soziale Umschichtung, die in ihrem Enderfolg eine fast völlige Vernichtung des freien Eigentums und eine Auflösung der Markgenossenschaften ergibt, beginnt.

Unter dem Einfluß der fränkischen Königsherrschaft, der anwachsenden Macht der Kirche, die auch weltlichen Besitz erlangt hat, werden die Verhältnisse in starkem Maße umgestaltet. Weite Ländereien werden urbar gemacht, Wälder gerodet und so einer reicheren Bodenausnutzung der Weg bereitet. Es bieten sich für den Kleinfreien — dem Großgrundbesitzer mangelt es an Arbeitskräften — sorglosere Lebensbedingungen durch Bewirtschaftung dieser neuen Siedlungsflächen des Großbesitzes. Die Last des Kriegsaufgebotes, die großen Kosten der Ausrüstung dazu werden ihm abgenommen. Im Schutz der Großen und insbesondere der Kirche findet er hinreichende Ernährungsmöglichkeit. So kommt es, daß der Widerstand gegen den Druck der Großen und Beamten immer mehr erlahmt, die Markgenossenschaften sich nach und nach auflösen und der freie Bauer mit seiner Begebung in ein Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis[18]) zu den Großgrundbesitzern sein freies Eigentum und seine Waffenfähigkeit verliert[19]). Nach dem Grundsatz, daß nur der Vollfreie echtes Eigentum haben kann, geht er damit auch seines Jagdrechtes verlustig; so vollzieht sich gleichzeitig mit der Entwicklung des Lehenswesens mehr und mehr eine Ausscheidung des Jagdrechtes vom

---

[15]) Roth, a. a. O., S. 10.
[16]) Ebner, a. a. O., § 2.
[17]) Hübner, a. a. O., S. 267.
[18]) Roth, a. a. O., S. 33.
[19]) Ebner, a. a. O., S. 10.

Grundeigentum[20]). Die Jagd wird nach und nach ein Vorrecht besonderer Stände.

c) Das Jagdrecht als Regal.

Mit der weiteren Ausbildung der Landeshoheit erwerben die Fürsten in erhöhtem Maße staatliche Rechte. Gerichtsbarkeit, Münzrecht, Forstbann und Wildbann — ursprünglich einheitlich, nunmehr begrifflich verschieden[21]) —, eine Summe von Hoheitsrechten gehen auf sie über, für die sie ihre alleinige und ausschließliche Zuständigkeit erklären. Schon sehr frühzeitig entsteht das „Jagdregal", der Ausdruck nach Endres[22]) erstmalig 1673 gebraucht, bis dahin aber mit Wildbann gleichbedeutend. Im 11. Jahrhundert wird schon ein oberster Jägermeister am bayerischen Hofe erwähnt[23]). Die Entwicklung der Loslösung des Jagdrechtes von Grund und Boden findet ihren Abschluß im 16. Jahrhundert. Nunmehr ist dem Bauern fast ausnahmslos die Jagd auf seinem Grundstück versagt. Sie ist, gänzlich losgelöst vom Grundeigentum, zum Regal geworden. Vom Landesherrn wird das Jagdrecht an bestimmte Personen weiterverliehen, vor allem an den hohen Adel, die Geistlichkeit und auch an die freien Städte. Interessant ist es, daß in dieser Zeit die Begriffe „Hohe und niedere Jagd" entstanden. Entweder behält sich der Fürst die hohe Jagd (Auerochsen, Bären, Wölfe, Elentiere, Hirsche, Fasanen, Auerhähne) bei der Verleihung selbst vor[24]), oder er überträgt den Wildbann im Ganzen dem hohen Adel, der Geistlichkeit, den Städten, die dann nur von der hohen Jagd Gebrauch machen und die niedere dem kleinen Adel und den Grundbesitzern überlassen. Der Einfluß des römischen Rechtes hat die eigentümliche Entwicklung des Jagdregals weitgehend unterstützt. Die wilden Tiere als „res nullius" ständen dem Fiskus, also dem Landesherrn zu. Unleugbar sei es, daß das ius capiendi feras fast in allen Ländern dem Untertanen genommen und von der Landesherrschaft an sich gezogen worden sei[25]). „Ohne die Verbindung deutscher Institute mit fremden Ideen und ohne die Weisheit, die der Deutsche sich aus Bologna holte, habe die Veränderung im Jagdwesen nicht stattfinden können." So Stieglitz[26]), und er sieht

---

[20]) Dalcke-Delius, Preuß. Jagdrecht, § 1.
[21]) Ebner, a. a. O., S. 11.
[22]) Endres, a. a. O., S. 170.
[23]) Endres, a. a. O., S. 170.
[24]) Ebner, a. a. O., S. 10.
[25]) Roth, unter Bezugnahme auf Kreitmayr, S. 489.
[26]) Stieglitz, a. a. O., S. 251.

drum die Rechtsgelehrten als eigentliche Urheber der eigenartigen Entwicklung an.

Ohne inneren Widerstand des Bauern ist die Umwandlung in ein Regal nicht vor sich gegangen. Nicht nur daß er seiner Jagdleidenschaft nicht mehr fröhnen konnte, sondern auch rein aus Zweckmäßigkeitgründen mußte er ein Gegner dieses Jagdbetriebes sein. War vorher durch eine erhöhte Jagdausübung der Wildstand in den nötigen Grenzen gehalten worden, so war jetzt durch Überhege ein Wildreichtum entstanden, der für den Landwirtschaftsbetrieb eine große Gefahr bedeutete. Nicht selten wurde durch das Wild fast die gesamte Ernte des Bauern vernichtet, keinerlei Rücksicht wurde beim Jagen auf das bestellte Land genommen, Jagddienste mußten geleistet werden, dem Bauern war das Halten von Jagdhunden und Fanggeräten auferlegt. All das mußte eine Bitterkeit erzeugen, die „etwas Unverjährbares" hat[27]). Es ist darum verständlich, wenn einer der Hauptgründe zum Bauernkrieg die Auflehnung gegen die Jagdregalität war.

d) Das Jagdrecht nach Aufhebung des Regals.

Unter der Einwirkung der Ideen der französischen Revolution wurde in der freiheitlichen Gärung des 19. Jahrhunderts auch in Deutschland die altdeutsche Auffassung des Jagdrechtes neu erweckt. Als eine der Hauptforderungen von 1848 tritt uns das Verlangen zur Aufhebung des Jagdregals entgegen. Die Frankfurter Grundrechte von 1848 beschäftigen sich in § 37 mit der Frage der Trennung von Grundeigentum und Jagdrecht und verlangen, daß künftig ein neben dem Grundeigentum bestehendes dingliches Jagdrecht nicht mehr anerkannt werde. Es erfolgt in fast allen deutschen Staaten eine Aufhebung des Regals entschädigungslos, jedem Bürger wird auf seinem Grundeigentum das volle Jagdrecht zugewiesen. Es waren aber nicht mehr dieselben Voraussetzungen für ein Eigentümerjagdrecht gegeben wie 1000 Jahre zuvor. Die Zahl der Jagdausübenden hatte sich vervielfacht. Die modernen Waffen hätten den Wildbestand in kurzer Zeit ausgerottet, waren zudem in der Hand Ungeübter eine große Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Der plötzlich freiwerdende Jagdtrieb nahm hemmungslose Formen an, jede Berufsausübung wurde vernachlässigt. Diese Übelstände machten ein alsbaldiges Einschreiten der Gesetzgebung notwendig. Es geschah dies schon 1850, indem man unter Beibehaltung der Verbindung des Jagdrechtes mit Grund

---

[27]) Hübner, unter Hinweis auf Grimm, a. a. O., S. 267.

und Boden die Jagdausübung selbst von bestimmten Erfordernissen abhängig machte. Eine Mindestgröße des Grundstückes war Voraussetzung zur Jagdausübung durch den Grundeigentümer. In den entstehenden Jagdordnungen der Länder hat man auch weiterhin an dem Grundsatz der Untrennbarkeit des Jagdrechts von Grund und Boden festgehalten und der Forderung der öffentlichen Sicherheit und eines ordnungsgemäßen Jagdbetriebes durch sachliche und örtliche Beschränkung Rechnung getragen. Eine Ausnahme davon bildete ein allerdings aus alter Zeit stammendes Sonderjagdrecht, das in einzelnen Teilen der Provinz Hannover in Geltung blieb. So die ostfriesische Freijagd auf Wasserwild, die sogenannten Bürgerjagden (städtische Jagdgerechtsame) und die Freijagden zwischen Weser und Ems[28]). Daß trotzdem der Bedeutung der Jagd und den berechtigten Forderungen der deutschen Jägerschaft durch die Landesgesetzgebung nicht volles Genüge getan war, wurde bereits in der Einleitung erwähnt. In der Literatur und vor allem in der Jagdpresse wurde ständig auf die Nachteile der unvollkommenen und uneinheitlichen Jagdgesetzgebung hingewiesen; man denke nur an die verschiedenartigen Jagdscheine — in manchen Grenzgebieten mußte der Jäger oft drei und mehr Jagdscheine lösen. Es mußte die Entwicklung, sollte ein Bestand der deutschen Jagd gewährleistet sein, zwangsläufig einen Abschluß finden im Reichsjagdgesetz, das in der einheitlichen Regelung der Materie manche Unsicherheit und manche Unklarheit über die leitenden Grundsätze aus der Welt schaffte.

---

[28]) Vgl. Ebner in Gruch. 55. Bd., S. 540.

II. Hauptteil.

Das geltende Jagdrecht.

1. Die einheitliche Regelung des Jagdrechtes durch das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934.

Nachdem 1848 das Jagdregal aufgelöst und das Jagdrecht wieder in das Grundeigentum zurückgefallen war, entstanden in den einzelnen Ländern Jagdgesetze, die zwar fast alle an dem Grundsatz der Untrennbarkeit von Jagdrecht und Grundeigentum festhielten, aber in der gesamten Regelung der Materie eine einheitliche Ausrichtung vermissen ließen. Die Jagd wurde nicht in die Rechtsgebiete eingeschlossen, die einer reichsrechtlichen Regelung vorbehalten waren. EGBGB. hat in seinen Artikeln 69 bis 71 die landesgesetzlichen Vorschriften über Jagd- und Wildschadenersatz ausdrücklich als unberührt bleibend bezeichnet[1]). Zwar fand sich das materielle Recht über die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens in § 835 BGB., aber diese reichsgesetzliche Ordnung war in Verbindung mit den Art. 69—71 EGBGB. „auf Schrauben gestellt"[2]). Die großen Unterschiede der gesetzlichen Vorschriften in den einzelnen Ländern — die Verschiedenartigkeit der Jagdscheine, Wildschonzeiten, Größe der Eigenjagdbezirke[3]) usw. — wurden durch das RJG. beseitigt. Auch die bestehenden Reichsgesetze, die der allgemeinen Regelung der Jagdverhältnisse durch ein neues Reichsgesetz entgegenstanden, mußten fallen. § 71 RJG., Ziff. 1 und 2 hat ausdrücklich den § 835 BGB., sowie die Art. 69—71 EGBGB. außer Kraft gesetzt. Ferner nach Ziff. 4 alle die Jagd betreffenden Landesgesetze. Soweit die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des StGB., die die Jagd betreffen, nicht im RJG. geregelt sind, sind sie bestehen geblieben. Sie ergänzen die strafrechtlichen Bestimmungen des RJG. Die §§ 958, 960 BGB. hat das RJG. bestehen lassen. Bei der Feststellung der rechtlichen Natur des Jagdrechtes werden diese Bestimmungen heranzuziehen sein.

Das RJG. regelt seinem Inhalt nach teils öffentliches, teils privates Recht. In der Gesamtheit seiner Rechtsnormen, sowie in

---

[1]) Lobe, a. a. O., S. 1 ff.

[2]) Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens, II, 2 § 397.

[3]) In Preußen 300 Morgen, in Bayern 240 Tagwerk im Flachland, 400 im Hochgebirge, in Württemberg 50 Morgen, Hübner, S. 272.

den anderen bestehengebliebenen, die Jagd betreffenden Gesetzen, beispielsweise denen des StGB., versteht man das objektive Jagdrecht. „Objektives Jagdrecht bedeuten die Vorschriften, welche das Jagdwesen, als auch die Jagd im engeren Sinne regeln"[4]), also die Summe der Normen, die die Jagd betreffen. „Subjektives Jagdrecht sind die auf dem Jagdrecht in objektivem Sinne ruhenden Befugnisse"[5]), also die Summe der Befugnisse, welche die Jagdrechtsnormen dem Rechtssubjekt gewähren. Frommhold unterscheidet das subjektive Jagdrecht weiterhin, indem er einmal darunter das dem Staat zustehende Hoheitsrecht, kraft dessen er die Jagdangelegenheiten regelt, versteht, dann die dem Einzelnen kraft eigenen Rechtes zustehenden Befugnisse[6]). Wenn im folgenden von Jagdrecht gesprochen wird, so ist darunter Jagdrecht im subjektiven Sinne zu verstehen.

Es wurde ausgeführt, daß in der deutschen Frühzeit eine Spaltung zwischen Jagdrecht und Grundeigentum unbekannt war, die Jagd untrennbar verbunden war mit dem echten Eigentum. Ihre Loslösung davon, ihre Verselbständigung zum Regal und damit zum Herrenrecht, jahrhundertelang eines der politisch am heftigsten umstrittenen Gebiete war. Nie hat sich die Volksüberzeugung von dem zutiefst wurzelnden Gedanken, daß die Jagd Nutzung des Eigens sei, trennen können. Wenn daher dem Grundeigentümer im 19. Jahrhundert die Jagdberechtigung zurückgegeben wurde, so fiel ihm damit nur etwas zu, was er früher bereits besessen hatte, „man kehrte also zu dem geschichtlichen Ausgangspunkt zurück"[7]).

Das RJG. verweist in seinem Vorwort auf die alte germanische Überlieferung, es betont die Verbundenheit des Rechtes an der Scholle, die das Wild nährt, mit dem Jagdrecht und entscheidet sich, dem Gedanken folgend, daß einer der Hauptsubstanzwerte der Boden und damit seine gesamten Erträgnisse durch die Rechtsordnung im nationalsozialistischen Deutschland zu schützen sind, folgerichtig für ein Eigentümerjagdrecht. Im § 3 des Gesetzes ist dieser Grundsatz verankert. Es mag nicht nur die geschichtlich bedingte und dem Nationalsozialismus in Bezug auf den vollen Eigentumsschutz entsprechende Überlegung allein zu der Formulierung des § 3 geführt haben, vielmehr muß auch das Prinzip der Waidgerechtigkeit, ein das ganze Gesetz durchlaufen-

---

[4]) Ebner, a. a. O., S. 26.
[5]) Ebenda S. 26.
[6]) Frommhold, a. a. O., S. 188.
[7]) Hübner, a. a. O., S. 272.

der Grundgedanke, in Betracht gezogen werden. Der Gesetzgeber wollte dem Grundeigentümer das Jagdrecht geben in der Überzeugung, daß er infolge seiner Bodenständigkeit ganz besonders geeignet sei für die Erhaltung und Pflege eines edlen Wildstandes und damit eines Gutes, das noch seinen Söhnen und Enkeln zugute kommen wird[8]).

2. Das Jagdrecht, kein selbständiges Recht.

Bevor wir uns der Frage nach dem eigentlichen Wesen des Jagdrechtes zuwenden, muß notwendigerweise untersucht werden, ob das Jagdrecht ein selbständiges Recht ist, nur mit dem Grundeigentum untrennbar verbunden, oder ob es als integrierender Bestandteil des Eigentums aufzufassen ist. Wir werden sehen, daß gerade diese Frage eine der umstrittensten ist, die alten Jagdgesetze eine verschiedene Deutung zulassen und auch das RJG. keine eindeutige Lösung gebracht hat. Nach der hier vertretenen Ansicht kann die Frage nur dahingehend beantwortet werden, daß das Jagdrecht nicht verselbständigt werden sollte, sondern lediglich als Ausfluß des Grundeigentums, als „Eigentumsinhalt"[9]) sich darstellt. Wie D i c k e l und viele andere[10]), die das Jagdrecht als Eigentumssplitter ansehen und sich zum größten Teil auf die geschichtliche Entwicklung berufen, so geschieht dies auch hier unter Hinweis auf den ersten Teil der Arbeit.

Sedes materiae ist der § 3 des RJG. „Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden." Diese Fassung hatten schon vorher fast wörtlich die Preußische Jagdordnung, die meisten jagdlichen Landesgesetze, und es scheint, daß die einheitliche reichsrechtliche Jagdgesetzgebung auch weiterhin die praktische Auswertung der Wissenschaft überlassen wollte; tatsächlich ist ja auch keine ausdrückliche Entscheidung durch den § 3 des Gesetzes erfolgt. Auch hier muß man zur Auslegung das Vorwort zum Gesetz heranziehen. Es verweist auf die alte Überlieferung und unterstreicht damit die Meinung der Schriftsteller,

---

[8]) H e i n t z e l e r, a. a. O., S. 3.

[9]) D i c k e l, a. a. O., S. 1049; ebenso P o p p e, a. a. O., S. 42; F e n e b e r g, a. a. O., S. 15.

[10]) D i c k e l, a. a. O., S. 1049; B u c h h o l z, a. a. O., S. 28; B a u e r, a. a. O., S. 12; F ö r s t e r - E c c i u s, a. a. O., S. 237, Anm. 403; L i s t e, a. a. O., S. 6 ff.; J a e h n e r, a. a. O., S. 34 ff.; D a l c k e - D e l i u s, a. a. O., S. 18; E n g e l h a r d - D a n k e l m a n n, a. a. O., S. 105.

die in der geschichtlichen Entwicklung erkennen, daß das Jagdrecht nur vorübergehend verselbständigt war.

Wenn Liste seine Ansicht mit dem Hinweis auf die Geschichte begründet, so ist ihm zuzustimmen, er irrt dagegen, wenn er schon in der Entstehung des Eigentums, das dem Eigentümer ein Recht zur Abwehr Dritter vom Betreten des Grundstücks gab, den Anfang eines ausschließlichen Jagdrechtes des Grundeigentümers erblickt. „So ist es im alten Rom gewesen und auch im alten deutschen Recht."[11]) Wir sahen, daß ein solches Verbietungsrecht allein nicht zu dem Begriff des Jagdrechtes als Grundeigentumsausfluß führen kann, lehnten daher auch ein römisches Jagdrecht in diesem Sinne ab. Es gehören nach unserer Überzeugung vielmehr noch andere Begriffsmerkmale hinzu, die sich einmal in dem Willen, von der Jagd Gebrauch zu machen, und dann in der Vorstellung, daß das Wild Nutzug des Bodens, also des Eigentums sei, darstellen. Daß es bei den Römern an diesen Voraussetzungen fehlte, wurde oben bereits festgestellt. Liste kommt aber doch zu dem richtigen Ergebnis, wenn er sagt, daß das Jagdrecht wieder ins Eigentum zurückgefallen sei, daß das Eigentum sich wieder konsolidiert habe[12]). Jaehner beruft sich auf die historische Entwicklung, er erkennt in dem Jagdrecht ein Bodenertragsrecht, eine Bodenrente, die in das volle Grundeigentum hineingehört und auch mit ihm wieder vereinigt wurde. Unter Berufung auf die Quellenstellen des deutschen Rechtes kommt er zu dem Ergebnis, daß das Wild durch Erlegung Ertrag des Grundstücks wird und so von dem Jagdberechtigten erworben werde[13]). Er nähert sich damit unserer Auffassung, denn rechtspolitisch betrachtet lassen uns die zugrunde gelegten Bestimmungen des RJG. erkennen, daß der Gesetzgeber dem Eigentümer die Nutzung des Grundstücks, das „das Wild nährt", zuerkennen will. Der Ertrag kommt dem Jagdberechtigten meistens in Form einer anteilsmäßigen Quote der Jagdpachtsumme zu, insoweit kann man ihn als Bodenrente bezeichnen. Ebenso ist nach Dickel[14]) das Jagdrecht kein selbständiges Recht, sondern nach § 96 BGB. gilt es als Grundstücksbestandteil. Nach deutschem Recht ein „ius domini", auch hier ein Recht auf Bodenrente des Grundeigentümers, die Jagdbeute Ertrag des Bodens, was für die alte Zeit zutraf, wo die Jagd einen bedeutenden Raum im Leben des Einzelnen einnahm,

---

[11]) Liste, a. a. O., S. 6 ff.
[12]) Ebenda S. 6 ff.
[13]) Jaehner, a. a. O., S. 34 ff.
[14]) Dickel, a. a. O., S. 1049/1050.

heute infolge der notwendig gewordenen Beschränkung aber die Nutzung des Bodens durch die Jagd in den meisten Fällen im Wege der Verpachtung erfolgt und dem Einzelnen (ursprünglich Berechtigten) nur der Anteil am Pachtzins zusteht. Nicht künstlich sei dem Grundeigentümer durch die Reform von 1848 ein abgesplittertes Recht zugewiesen worden, vielmehr sei es die Anerkennung gewesen, daß das Jagdrecht sehr natürlich ein Ausfluß des Grundeigentums wäre[15]). Ganz klar wird in dem Entwurf zum Bayerischen Gesetz betreff die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 zum Ausdruck gebracht, daß das Jagdrecht Eigentumsinhalt ist. Es heißt da im Artikel 1: „Das Jagdrecht ist ein Bestandteil des Eigentums an Grund und Boden, die Jagdgerechtigkeit bleibt für immer aufgehoben."[16]) Auch die Rechtsprechung hat sich die dargelegte Ansicht zu eigen gemacht. In der Entscheidung des 7. Zivilsenates des Reichsgerichts vom 1. Dezemler 1908 heißt es, das Jagdrecht sei nicht ein mit dem Grundeigentum verbundenes selbständiges Recht, es sei zu den Nutzungen aus dem Eigentum am Grundstück zu rechnen[17]). Ähnlich entscheidet das Preußische OVG. unterm 22. 2. 1923: „Das Jagdrecht ist grundsätzlich ein Teil der im Eigentum liegenden Befugnisse und gehört deshalb zu dem Privatvermögen des Grundstückseigentümers als Zubehör des Grund und Bodens."[18]) Daß das RJG. die enge Bindung Grundeigentum - Jagdrecht anerkennt und dem Grundeigentümer auch in der praktischen Auswertung dieses Grundsatzes entgegen kommt, ergibt sich ferner aus der Bestimmung des § 11, Abs. 1, Satz 2, wonach die Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes auf den Kreis der Jagdgenossen (der natürlichen Jagdberechtigten) beschränkt werden kann. Andere Schriftsteller nehmen ein besonderes Jagdrecht an, ein Vermögensrecht, das grundsätzlich auch ohne Eigentum an dem Grundstück bestehen kann. „Als Realrecht ist es 1848 mit dem Grundstückseigentum vereinigt."[19]) Ebner meint, das Jagdrecht habe eien weiteren Inhalt; es gewähre erheblich mehr Befugnisse, als sie dem Eigentümer zuständen, beispielsweise seien die jagdbaren Tiere aus den wilden Tieren besonders hervorgehoben, an denen gemäß

---

[15]) Dickel, a. a. O.

[16]) Pollwein, a. a. O., S. 4.

[17]) RGZ. 70, 73.

[18]) Delius, Das Jagdrecht in der gerichtlichen Praxis, Bd. 1, I. Teil, S. 1; vgl. hierzu auch Marderstelg, a. a. O., S. 19; § 3 des RJG. entscheide so eindeutig, daß es über diesen Punkt keine Streitfrage gäbe.

[19]) Ebner, a. a. O., S. 45 ff.; v. Bruenneck in Gruch. 57. Bd., S. 366.

§ 958, Abs. 2 BGB. kein anderer als der Jagdberechtigte Eigentum erwerben könne. Zum Töten wildernder Hunde und Katzen sei nicht der Eigentümer als solcher, sondern nur der Jagdberechtigte befugt[20]). Koltze, der auch die geschichtliche Entwicklung in Betracht zieht, sie nur anders wertet, behauptet, ein Jagdrecht sei vom Recht des freien Tierfangs ausgegangen, das auch nach Entstehung des Privateigentums nach wie vor weiterbestanden habe[21]). Er schließt sich der Meinung von Wolff an. Danach sei sich der Gesetzgeber, als er das Jagdrecht dem Grundeigentümer zurückgab, nicht darüber klar gewesen, ob das Jagdrecht Eigentumsinhalt oder Realrecht werden sollte, der Zweck sei mit der Beseitigung des Jagdregals ja erreicht worden[22]). Als weiterer Beweis gilt ihm der § 292 des StGB., der ein Sonderschutz gegen Eingriffe ins Jagdrecht sei, hätte der Gesetzgeber das Jagdrecht mit dem Eigentum zusammenfallen lassen wollen, so hätte es dieses Sonderschutzes nicht bedurft, der Engriff in das Jagdrecht hätte strafrechtlich als Eigentumsverletzung geschützt werden müssen[23]). Es kann dies u. E. kein beweiskräftiges Gegenargument sein. Warum soll das Jagdrecht infolge seiner Eigenart nicht einen besonderen strafrechtlichen Schutz haben, „steht doch logisch wie praktisch einem verschiedenen Schutz der Bestandteile des Grundeigentumsrechtes nicht im Wege, wie z. B. die Strafgesetze erkennen lassen, man denke an Diebstahl einerseits, Forstdiebstahl und Feldentwendung andererseits[24]). v. Anders verweist ähnlich wie Ebner (siehe oben) auf den „eigentümlichen Inhalt des Jagdrechtes, dessen Schutz ein intensiverer sei als ihn das bloße Grundeigentum zu gewähren vermöge"[25]). Wenn er auch zugibt, daß sich die Ansicht, das Jagdrecht sei integrierender Bestandteil des Grundeigentums, in Beziehung auf die älteste Zeit vertreten lasse, so ist ihm dies doch kein gültiger Beweis, und zwar mangels Zuverlässigkeit der Quellen über diese Zeit[26]). Die Weiterentwicklung des Jagdrechts „zu einem selbständigen festen Rechtskörper" und der in den Urkunden dieser Zeit immer wieder auftauchende Begriff Zubehör gibt ihm die Erkenntnis, daß das

---

[20]) Ebner, a. a. O.

[21]) Koltze, a. a. O., S. 2 ff. Vgl. hierzu auch Kuhlmann, a. a. O., S. 10.

[22]) Koltze, a. a. O., S. 21; Vgl. dazu Wolff in Gruch. 62. Bd., S. 809; Hoffert, a. a. O., S. 14.

[23]) Koltze, a. a. O., S. 21.

[24]) Dickel in der Festgabe für Gierke, 2. Bd., S. 367.

[25]) v. Anders, a. a. O., S. 15.

[26]) Ebenda S. 9.

Jagdrecht lediglich ein zum Eigentum gehörendes Recht, ein mit ihm untrennbar verbundenes Realrecht sei[27]). Frommhold[28]) betrachtet das Jagdrecht als reines Privatrecht, das zwar sehr eng mit dem Grundeigentum verbunden, aber selbständiger Natur sei; das Grundstück sei der räumliche Beziehungsbereich des Jagdrechtes, das kraft Gesetzes mit ihm verbunden sei. In der Vorschrift, daß dem Grundeigentümer das Jagdrecht wieder zuerkannt sei, müsse man eine Anerkennung vom Fortbestehen des selbständigen Jagdrechts erblicken. Im Anschluß an Nagler sagt er, „nicht als Plus zur Fülle des Eigentums, sondern als eigenartigen und selbständigen Zuschlag zum Grundeigentum empfängt es der Grundeigentümer". Es sei Zubehör des Grundeigentums. Dagegen Buchholz[29]), der mit Recht sagt, aus dem § 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848, (auf das sich Frommhold stützt), lasse sich kein Schluß auf den selbständigen Charakter des Jagdrechts ziehen. Unter Zubehör ist im Sinne des § 97 BGB. nur eine bewegliche Sache zu verstehen. Als solche kann man das Jagdrecht jedenfalls nicht bezeichnen, folglich kann es nicht Zubehör des Grundstücks sein.

Wir kommen im Anschluß an die zuerst genannten Schriftsteller somit zu dem Ergebnis, daß auch das RJG. aufbauend auf der historischen Entwicklung, in Angleichung an die alte Volksüberzeugung das Jagdrecht als Grundeigentumsausfluß, nicht als Recht selbständiger Natur ansieht. Auch wenn man das Jagdrecht als Bestandteil gemäß § 96 BGB. erkennen will, so teilt es notwendig das Schicksal der Hauptsache. Veräußert jemand sein Grundstück, so geht er mit dem Eigentum seines Jagdrechts verlustig. Das Jagdrecht als solches kann nicht übertragen werden. Wenn später von der Verpachtung der Jagd die Rede sein wird, so kann Gegenstand dieser Verpachtung nie das Jagdrecht sein; es wird noch zu prüfen sein, ob es nur die Nutzung des Jagdrechtes ist, vom Gesetzgeber im RJG. erstmalig eindeutig als Jagdausübungsrecht bezeichnet, oder das Grundstück.

3. Das Jagdrecht, ein Aneignungs- und Hegerecht.

Die rechtliche Beurteilung der Jagd, ob nun nach den Normen des Reichsjagdgesetzes oder anderer bestehen gebliebenen Gesetze, die die Jagd betreffen, bezeichnen wir als Jagdrecht. In

---

[27]) Ebenda S. 11.
[28]) Frommhold, a. a. O., S. 190 ff,; Nagler, a. a. O., S. 431.
[29]) Buchholz, a. a. O., S. 34 ff.

objektivem Sinne verstanden als die Summe aller Rechtsnormen, die sich auf die Jagd beziehen, in subjektivem Sinne als das gesetzlich geschützte, aus öffentlich-rechtlichen Gründen beschränkte ausschließliche Nutzungsrecht des Grundeigentümers an seinem Grundstück bezüglich der Jagd[1]). Was in der früheren Jagdgesetzgebung Anlaß zu mancher Streitfrage gab, das war die unklare Ausdrucksweise, welche die Gesteze auf das Jagdrecht anwandten. Sie wurde auch von Wissenschaft und Rechtsprechung übernommen, die wechselnd von „Jagd", „Jagdberechtigung", „Jagdrecht", „Jagdausübung", „Ausübung des Jagdrechts", „Jagdausübungsrecht" usw. sprachen. All diese verschiedenen Bezeichnungen sind im RJG. auf eine sprachliche Einheitsform gebracht worden. Es spricht in scharfer Trennung einmal von „Jagdrecht" (im ersten Abschnitt des Gesetzes) und dann von „Jagdausübungsrecht" (im zweiten Abschnitt des Gesetzes), kennzeichnet damit deutlich den gesetzgeberischen Willen, der eine klare Unterscheidung trifft zwischen dem Recht des „natürlich Befugten", des Grundeigentümers, und dem des Dritten, dem vom Eigentümer ein Gebrauchsrecht eingeräumt werden kann. Auf dieses Jagdausübungsrecht ausführlicher einzugehen überlassen wir einem späteren Kapitel; soviel sei hier nur gesagt, daß es sich beim Jagdausübungsrecht um ein aus dem Jagdrecht abgeleitetes und noch weniger selbständiges Recht handelt, als das Jagdrecht selbst ist. Einer notwendig gewordenen gesetzlichen Beschränkung des Jagdrechtes verdankt der Begriff „Jagdausübungsrecht" sein Dasein. Im Verhältnis zu Jagdrecht ist das Jagdausübungsrecht immer untergeordnet, schon rein begrifflich ist es in ihm enthalten, aus ihm entspringt es und fällt wieder in dasselbe zurück, wenn der Eigentümer selbst die Jagd ausüben darf, beispielweise durch Zuwachs an seinem Grundeigentum bis zur Größe eines Eigenjagdbezirks).

Der § 1 des Reichsjagdgesetzes gibt uns die Begriffsdefinition des Jagdrechts: „Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu erlegen und sich anzueignen. Das Jagdrecht umfaßt auch die ausschließliche Befugnis, sich verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen, sowie die Eier jagdbaren Federwildes anzueignen und die Gelege nicht geschützter Raubvögel zu zerstören. Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes." In Verbindung mit § 4 des Gesetzes haben wir erstmalig eine Legal-

[1]) Vgl. oben S. 16.

definition des Jagdrechtes, die man in fast allen vorhergehenden Jagdordnungen der Länder vermißte. Sie deckt sich, zum Teil wenigstens, mit der Begriffsbestimmung des Jagdrechtes durch das Preußische allgemeine Landrecht; in II 16 § 30 definiert dies das Jagdrecht als „das Recht jagdbare wilde Tiere aufzusuchen und sich zuzueignen". Wie sich schon aus der angeführten Verbindung des § 1 RJG. mit dem § 4 des Gesetzes ergibt, erschöpfen sich die Befugnisse des Berechtigten keineswegs mit den in § 1 angeführten Tätigkeiten, die in ihrem Endergebnis nur ein Inbesitznehmen, eine Aneignung bezwecken. Alle Tätigkeiten, die nicht nur auf diesen Enderfolg, die Erbeutung des Wildes abzielen, die über die bloße Aneignungshandlung und die dazu notwendigen Vorbereitungshandlungen hinausgehen, die dem Berechtigten zur ordnungsgemäßen Ausübung des Jagdrechtes zustehen, werden als Hegemaßnahmen bezeichnet. Daß diesen Hegemaßnahmen rechtliche Bedeutung zukam, ja daß sie wesentlicher Inhalt des Jagdrechtes waren, hat Dickel frühzeitig erkannt. Von ihm stammt der Begriff des „Hegerechtes", den er in instruktiver Weise erklärt und begründet[2]). Allgemein wurde dieser Begriff des Hegerechtes von Wissenschaft und Rechtsprechung übernommen. Seine gesetzliche Verankerung erfuhr er aber erst im RJG., das ihn in § 4 des Gesetzes ausdrücklich festlegt: „Die Jagd darf nur nach den Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit ausgeübt werden. Der Jäger hat das Recht und die Pflicht, das Wild zu hegen. Es ist verboten, den Wildbestand durch unmäßigen Abschuß zu gefährden oder eine Wildart auszurotten." Noch in weiteren Bestimmungen des Gesetzes wird man auf das Hegerecht stoßen, so beispielsweise in § 1 bezüglich des Rechtes zur Zerstörung des Geleges nicht geschützter Raubvögel und im 5. Abschnitt des Gesetzes in den §§ 29, 33, 40.

Die Einführung des Begriffes Hegerecht in Wissenschaft und Rechtsprechung vor Inkrafttreten des RJG. war notwendig, bedingt durch die außerordentliche Entwicklung der Jagd, die große Zunahme der Anzahl der Jäger, deren praktischen Bedürfnissen mit der bloßen Aneignungsbefugnis nicht mehr Genüge getan war. Nicht nur die Aneignungshandlung als solche, sondern auch alle ihr vorausgehenden und über sie hinausgehenden Handlungen — man denke an die Anlage von Wildfutterstellen, Salzlecken usw. — mußten rechtlichen Schutz erhalten. Es soll nicht verkannt werden, daß nicht nur praktische Gründe, sondern auch solche ideeller Art mitbestimmend waren für die Erweiterung des

---

[2]) Dickel, in der Festgabe für Gierke, 2. Bd., 1910, S. 374 ff.

Jagdrechtes durch das Hegerecht, so z. B. die Freude an einem reichen Wildstand, die Erholung des Großstädters in einem wildreichen Revier, kurzum die Erkenntnis des ideellen Wertes der Jagd. Allein in den meisten Fällen der Praxis wurde doch das Aneignungsrecht in den Vordergrund gestellt, und die Hege diente letzten Endes auch nur der Okkupation, sie erweiterte die Möglichkeit des Berechtigten. Nur so ist es verständlich, daß man es für überflüssig erachtete, das Hegerecht in die bestehenden Jagdgesetze der Länder aufzunehmen. Das RJG. dagegen hat sich, indem es den Begriff des Hegerechtes ausdrücklich in seine Bestimmungen einfügte, nicht nur von wirtschaftlichen, sondern in allererster Linie von ethischen und kulturellen Erwägungen leiten lassen. „Als wertvolle Volkgüter sollen Wild und Jagd dem deutschen Volk für alle Zukunft erhalten bleiben"[3]) Daher wurde dem Jagdberechtigten durch die Satzung des § 4, sowie durch weitere Bestimmungen des Gesetzes öffentlich-rechtlicher Art die waidgerechte Ausübung der Jagd und die Hege des Wildes zur gesetzlichen Pflicht gemacht. Der §4 ist nach dem gesetzgeberischen Willen eng verbunden mit dem § 1 des Gesetzes, den er ergänzt. Es ergibt sich das schon aus der gemeinsamen Einordnung unter den 1. Abschnitt des Gesetzes „Jagdrecht". Das Jagdrecht setzt sich seinem Inhalt nach zusammen aus dem Aneignungsrecht und dem Hegerecht. Ehe wir im einzelnen auf die Rechtsnatur dieses Aneignungs- und Hegerechtes eingehen — wir werden sehen, daß hierüber ein ganz besonders erbitterter Streit herrscht —, soll kurz untersucht werden, was Gegenstand dieser Rechte ist.

Objekt der Aneignung sind die „jagdbaren Tiere", solange sie sich im Zustand der Freiheit befinden. „Das deutsche Recht macht eine Unterscheidung zwischen jagdbaren Tieren und nichtjagdbaren Tieren"[4]). Letztere unterliegem dem freien Tierfang. Was nun jagdbare Tiere waren, blieb der Festsetzung durch das Landesrecht vorbehalten. Einzig in § 835 BGB. wurden im Zusammenhang mit der Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens einige Tiergattungen aufgezählt (Schwarz-, Rot-, Dam- oder Rehwild und Fasanen), die damit gleichzeitig reichsrechtlich für jagdbar erklärt wurden. Im übrigen erschöpften sich damit die jagdbaren Tiere keineswegs, das Landesrecht konnte außer denen des § 835 BGB. auch andere Tiergattungen für jagdbar erklären. Es geschah durchaus nicht immer gleichartig. Grundsätzlich jedoch sprach das Landesrecht durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht den

[3]) Vorwort zum Gesetz.
[4]) Uhde, a. a. O., S. 118.

wilden Tieren die jagdbare Eigenschaft zu, die nach allgemeiner Anschauung Gegenstand der jagdlichen Tätigkeit, der Erbeutung, waren, also insbesonders den Wildarten, die einen gewissen Nutzwert hatten, die zur Nahrung geeignet waren oder deren Fell Verkaufswert hatte. So schon das Preußische Allgemeine Landrecht II 16 32 „vierfüßige wilde Tiere und wildes Geflügel, insofern sie beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen."

Das RJG. hat den § 835 außer Kraft gesetzt. In dem § 2 des Gesetzes sind die jagdbaren Tiere aufgezählt. Im allgemeinen sind sie identisch mit denen des § 835 BGB. und den in den Landesgesetzen genannten. Neu ist insbesondere im Gegensatz zum preußischen Jagdgesetz das wilde Kaninchen[5]) (für dessen Schäden nunmehr auch Wildschaden geleistet werden muß). Ferner sind der Wisent, Sika-, Stein- und Muffelwild neu aufgenommen. Bemerkenswert ist es, daß der § 3 des RJG. in seinem 3. Absatz die Unterscheidung zwischen Hoch- und Niederwild trifft[6]), eine Bestimmung, die wichtig ist für die gesetzlich vorgeschriebene Mindestpachtdauer. Allein nicht nur die lebenden jagdbaren Tiere sind Gegenstand der ausschließlichen Aneignungsbefugnis, vielmehr auch verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen, sowie die Eier jagdbaren Federwildes. § 1, Abs. 2 RJG. trifft damit eine vollkommen eindeutige reichsrechtliche Gestaltung dieser Materie und beendigt den Streit für und wider ein ausschließliches Aneignungsrecht an diesen Gegenständen. Allerdings ging die Meinung der herrschenden Lehre bereits vor der reichsrechtlichen Ordnung durch das RJG. dahin, daß verendetes Wild und Fallwild[7]) Gegenstand des Jagdrechts seien[8], dagegen herrschte Unklarheit über die Frage, wann Teile des Wildes, also beispielsweise Abwurfstangen, Objekt der ausschließlichen Aneignungsbefugnis seien. Man unterschied dabei, ob das Geweih durch natürlichen Vorgang getrennt, oder künstlich zum Abwerfen gebracht wurde. Künstlich z. B. dadurch, daß die Hirsche in der Zeit des Abwerfens der Geweihe gescheucht wurden (sog. Hirscheprellen). Hierin erblickte man ein Jagdvergehen gemäß § 292 StGB., während die Aneignung natürlich abgeworfener Geweihe und Gehörne nicht gegen das ausschließliche Aneignungs-

---

[5]) Vgl. hierzu Bauer, a. a. O., S. 6, der das Kaninchen für ein wertvolles Jagdtier hält und ihm darum schon vor dem RJG. Jagdbarkeit zusprach.

[6]) Vgl. hierzu oben S. 12.

[7]) Verendetes Wild = durch eine jagdliche Handlung getötetes Wild, Fallwild = infolge natürlicher Vorgänge eingegangenes Wild. Vollbach-Scherping, a. a. O., S. 18.

recht des Berechtigten verstieß[9]). Auch hiervon gab es Ausnahmen, einzelne Provinzialbestimmungen schlossen auch die natürlich abgeworfenen Geweihe aus dem Begriff der herrenlosen Sachen des § 958, Abs. 1 BGB. aus. Die Eier des jagdbaren Federwildes galten ebenfalls schon vor dem RJG. allgemein als Jagdrechtsgegenstand[10]). Ihre Aneignung durch einen Unberechtigten war demnach Wilddiebstahl[11]). Eine jüngste Entscheidung des Kammergerichtes hat sogar Wilddiebstahl gemäß § 292 StGB. in einem Falle angenommen, wo die bereits verfaulten Eier aus einem Wildentengelege ausgenommen wurden[12]).

Der Begriff des Hegerechtes war schon vor seiner Fixierung im Reichsjagdgesetz nicht mehr problematisch. Es erübrigt sich darauf näher einzugehen, nur im kurzen Umriß sollen einige jagdliche Tätigkeiten angeführt werden, die als Hegemaßnahmen dem Jagdberechtigten bzw. auch dem Jagdausübungsberechtigten zur gesetzlichen Pflicht gemacht worden sind. Hege nach D i ck e l[13]) abgeleitet von Hag = Zaun, Einfriedigung, insbesondere eines Waldstückes. Ursprünglich erfolgte die Hege durch Einzäunung eines Waldteiles, einmal um das Wild zu fangen, dann auch um einen besseren Schutz des Wildbestandes zu ermöglichen. Das geschieht noch heute, besonders in jüngster Zeit[14]). In diesen Wildgattern ist die Beherrschung des Wildes eine größere als in freier Wildbahn, eine Beobachtung, Fütterung des Wildes und Ausmerzung kranker Stücke leichter, somit eine Aufartung durch geeignete Zuchtwahl erfolgreicher. Dieselbe Tendenz befolgt man auch in freier Wildbahn; Zweck ist die Erhaltung, Vermehrung und Kräftigung des Wildstandes[15]). Alle Maßnahmen, die geeignet sind, diesen Erfolg zu erzielen, werden als Hegemaßnahmen bezeichnet. So vor allem das Errichten von Wildfutterstellen, das Aufstellen von Salzlecken, Hochständen zur Wildbeobachtung, die Einrichtung von Pürschwegen, der Abschuß kranken zur Nachzucht ungeeigneten Wildes, der Schutz des Wildes vor wildernden Hunden und Katzen, die Zerstörung der Ge-

---

[8]) D a l c k e - D e l i u s , Preuß. Jagdrecht, S. 74.

[9]) D a l c k e - D e l i u s , Preuß. Jagdrecht, S. 75 und 218.

[10]) E b n e r , Preuß. Jagdrecht, S. 35.

[11]) v. O h l s h a u s e n , Kommentar zum StGB., 2. Bd. 1927, S. 1631, nimmt nur Übertretung gemäß § 368 StGB. an.

[12]) KG. I S. 536/35 v. 17. 12. 1935.

[13]) D i c k e l in der Festgabe für Gierke, S. 374.

[14]) Man denke an die Gründung des Wildgeheges in der Schorfheide, wo Elch und Wisent gezüchtet und gepflegt werden in der Absicht sie in späterer Zeit der freien Wildbahn in geeigneten Revieren zuzuführen.

[15]) D i c k e l , a. a. O., S. 382.

lege von gesetzlich nicht geschützten Raubvögeln (zumal das Ausnehmen von Krähen- und Elsternnestern), weiterhin Unterlassen des Abschusses, wenn eine Ausrottung des Wildes zu befürchten ist, unter Umständen sogar Ruhenlassen der ganzen Jagd[16]). Im Reichsjagdgesetz sind diese Hegemaßnahmen nicht alle einzeln aufgeführt. Oberster Grundsatz ist hier das Prinzip der Waidgerechtigkeit, das diese Wildhege diktiert (§ 4 des Gesetzes). Garanten für die Durchführung dieses Grundsatzes sind die öffentlich-rechtlichen Organe der deutschen Jägerschaft[17]). Einige Sonderbestimmungen betreffend das Hegerecht wurden bereits oben erwähnt (Seite 23).

4. Die Theorien über den Eigentumserwerb am Wild.

Wenn wir in der bisherigen Untersuchung im Jagdrecht ein ausschließliches Aneignungsrecht des Berechtigten erkannt haben in Verbindung mit dem Recht und der Pflicht, den Wildstand zu hegen, so ergibt sich aus der „Ausschließlichkeit" die absolute Natur des Jagdrechtes. Dem steht nicht die mangelnde Selbständigkeit gegenüber, „denn ein vom Gesetz garantierter absoluter Rechtsschutz begründet noch lange nicht die absolute Selbständigkeit des geschützten Rechtsgutes"[18]). Die absolute Natur des Jagdrechtes ist allgemein anerkannt[19]).

Das RJG. hat die §§ 958, 960 BGB. unbeschränkt weiter in Geltung gelassen; die Lösung der Frage, in welcher Beziehung der Berechtigte zum Wild steht, wann er Eigentum erwirbt, wann sein Aneignungsrecht entsteht und erlischt, wie die Rechtslage des Wilderergutes ist, bleibt weiterhin der Wissenschaft überlassen. Im Zusammenhang damit taucht die Frage auf, welcher Art das Jagdrecht ist; ist es ein persönliches Recht, ein Vermögensrecht, ein dingliches oder ein quasidingliches Recht? Eine Fülle von Problemen, die in der Literatur die verschiedenartigste Bearbeitung und Lösung erfahren haben. Fast alle Meinungen finden ihre Grundlage in § 960, Abs. I. BGB., wo die Herrenlosigkeit des im Zustand der Freiheit befindlichen Wildes fixiert ist. Dieser römisch-rechtliche Grundsatz des § 960 BGB. hatte im

---

[16]) Vgl. dazu Ebner, Preuß. Jagdrecht, S. 32; Dalcke-Delius, Preuß. Jagdrecht, S. 5; Bauer, Die Preuß. Jagdordnung vom 15. Juli 1907, Seite 13.

[17]) Vgl. hierzu den zehnten Abschnitt des RJG.

[18]) Mitzschke, a. a. O., S. 8.

[19]) Kuhlmann, a. a. O., S. 14; Ebner, a. a. O., S. 33; Ziebarth, a. a. O., § 71.

deutschen Recht von jeher seine Einschränkung erfahren. Die jagdbaren wilden Tiere waren vom Recht der freien Aneignung ausgeschlossen.

a) Die Wildeigentumstheorie.

Einzelne Schriftsteller erkennen überhaupt keine Herrenlosigkeit des Wildes im deutschen Recht an. „In Deutschland waren die jagdbaren Tiere, seit ein Grundeigentum entstand, keine herrenlosen Sachen"[20]). Diese Meinung, das Wild sei nicht res nullius, befinde sich vielmehr im Eigentum des Berechtigten, findet ihre Erklärung in den immer wieder angeführten Quellenstellen des deutschen Rechts, aus denen die Vertreter dieser Ansicht die Wildeigentumstheorie herleiten. Die häufig zitierte Stelle des Schwabenspiegels: „ein jeglich wild ist eines mannes mit rechte, die weile es in sinem gewalte ist"[21]), gibt v. Brünneck die Überzeugung, daß ein Eigentum am freien Wilde möglich war. „Der vom Kaiser und den Fürsten auf ein Gebiet und das darin befindliche Wild gelegte Bann, dem bei Privaten das Verbot, ihr Jagdgebiet zu betreten, gleichgestellt wurde, ließ eine Jagd Dritten gegenüber für geschlossen ansehen und rief die Anschauung hervor, das darin schweifende Wild befinde sich nicht mehr im Zustand der Herrenlosigkeit, sondern in einer wenngleich nur fingierten custodia und somit im Eigentum des Jagdberechtigten"[22]). Dagegen wendet sich Uhde[23]), dem eine Vermengung des deutschrechtlichen Begriffs Wildbann mit dem römischrechtlichen Begriff der custodia bedenklich erscheint; auch hält er es für unrichtig, den Ausdruck „sin" mit Eigentum gleichzusetzen; ihm bedeutet „sin" vielmehr nur den rechtlichen Anspruch. Ebenso Kuhlmann[24]), der in weiteren Quellenstellen, die bei v. Brünneck nicht zitiert sind, wie beispielsweise in einer angeführten Stelle des sächsischen Weichbildes: „ir sollt auch hie wissen, wie wol das wilde thier gemein seind jedoch so mag man sie eigen machen" gerade den Beweis für die Herrenlosigkeit der wilden Tiere vor der Okkupation findet. Die Ausdrücke der Weistümer wie „der wildfang ist sin", „der wildpan wird zugewiesen", „die Jagd gehört" beziehen sich nicht auf das Wild selbst, sondern auf das Jagdrecht als solches.

---

[20]) Roth, a. a. O., S. 506; vgl. auch Roth in der kritischen Vierteljahrsschrift, Bd. 5, S. 542.

[21]) v. Brünneck in Arch. f. ziv. Prax. 47. Bd. 1864, S. 92, Anm. 30.

[22]) v. Brünneck in Arch. f. ziv. Praxis, 47. Bd., S. 92.

[23]) Uhde, a. a. O., S. 126.

[24]) Kuhlmann, a. a. O., S. 16 ff.

Es mag die Ansicht von Roth und von v. Brünneck verständlich erscheinen, wenn man an die ursprünglichste Form des Wildbannes denkt. Der gebannte Forst wurde tatsächlich eingegattert, das Wild eingeschlossen. In dieser Form ist ja auch heute noch ein Eigentum am Wild anerkannt (Tiere im Wildpark), jedoch haben die eingeschlossenen Forsten einen außerordentlichen Umfang gehabt, wobei man auf die Frage stößt, ob man dann überhaupt noch von Eigentum an dem einzelnen Stück Wild reden kann. Andererseits wurde die Bannlegung recht bald zum symbolischen Akt; man schloß das Wild nicht mehr durch einen Zaun ein. Daß nunmehr das Wild aus dem gebannten Forst auswechseln konnte und man füglich nicht mehr von einem vollen Eigentum an ihm sprechen kann, gibt Roth zu; er spricht von einem „wandelbaren Eigentum"[25]). Von älteren Schriftstellern ist hier auch noch v. Ickstadt als Hauptvertreter der Wildeigentumstheorie zu nennen. Uhde[26]) meint, v. Ickstadt verwechsele Wild mit Wildbann im Sinne von Jagdrecht, das auf Grund falscher Auslegung der älteren Rechtsquellen, und bezeichne daher das Wild als Pertinenz des Grund und Bodens. Aufbauend auf dieser unrichtigen Anschauung gelangt v. Ickstadt zu dem Ergebnis, daß der Erwerber eines Grundstücks zugleich mit dem Eigentum an diesem auch das auf demselben befindliche Wild als Zubehör des Grundstücks erwerbe. „Also erlangen wir das Eigentum über das Wild, über Fische und Vögel als der Früchte und Ausbeute desselben, durch bloßen Eintritt in das Grundstück, mit eben dem Rechte, mit welchem wir uns das Getreide, die Äpfel, Birnen und dergleichen zueignen, ob wir sie gleich nicht besonders ergriffen und angerührt haben"[27]). Er nennt dann aber auch das Eigentum am Wild „vergänglich und wandelbar", gibt damit schon selbst einen Zweifel an der Richtigkeit seiner Theorie zu. Außerdem aber entspricht die Vorstellung, daß das Wild Zubehör des Grund und Bodens sei, durchaus nicht der allgemeinen Anschauung über den Begriff des Zubehörs.

Wie v. Ickstadt tritt Schuppe ebenfalls für ein Wildeigentum ein. Er vergleicht die Herrschaft über die wilden Tiere mit der Herrschaft über einen wilden Baum. Wie man den Baum fällen oder stehen lassen könne, so könne man auch das Wild

---

[25]) Roth in Kritische Vierteljahrsschrift Bd. 5, S. 555. Vgl. auch Brinz, Pandekten I § 148, der von einem „flüssigen Eigentum" redet, solange das Wild noch zu wechseln vermag.

[26]) Uhde, a. a. O., S. 127.

[27]) v. Ickstadt, zitiert bei Uhde S. 128

töten oder leben lassen[28]). Ein Vergleich, der ganz und gar nicht zusagen kann, denn daß ich den Baum, den ich dazu ausersehen habe, jederzeit umhauen kann, das weiß ich mit Sicherheit. Das ganz bestimmte Stück Wild, das ich heute an einem ganz bestimmten Platz sehe, wird dagegen nicht mit Sicherheit morgen, wenn ich es erlegen will, an diesem selben Orte sein. Die Theorie vom Wildeigentum in dieser ausgeprägten Form hat sich denn auch nicht durchsetzen können, zumal als nach Erscheinen des BGB. die Herrenlosigkeit des Wildes feststand und dem Eigentumserwerb am freien Wilde nunmehr eine Inbesitznahme zuvorgehen mußte. § 958, Abs. 1 BGB. verlangt Besitz, dessen Hauptmerkmal die tatsächliche Gewalt ist; erst wenn sie hergestellt ist, entsteht ein Eigentum am Wild. Daß dies den Vertretern der Wildeigentumstheorie zumindest zweifelhaft erschien, ergibt sich daraus, daß sie von einem „wandelbaren", „flüssigen", „vergänglichen" Eigentum reden.

In gemilderter Form versucht v. Brünneck ein eigentumsähnliches Recht am gesamten Wildstand zu konstruieren[29]). Er hat seine ursprüngliche Ansicht später anscheinend revidiert — ein Eigentum am einzelnen Stück Wild lehnt er nun ab. Sicherlich hat diese Konstruktion etwas für sich, nur ist sie mehr tatsächlicher Art, ihre Unterbringung unter einen feststehenden juristischen Begriff ist schwer möglich. Von einem Wildstand kann man unbedenklich reden. Unwesentlich ist es dabei, daß das eine oder andere Stück Wild über die Grenze wechselt, es wechselt ja auch wieder anderes Wild zu, sodaß der Bestand im großen und ganzen immer ein gleichmäßiger sein wird. Ebenso ist es zweifellos, daß eine „menschliche Einwirkung auf den sich innerhalb eines bestimmten Gebietes befindlichen Wildstand im Bereich der Möglichkeit liegt". Daß diese Einwirkung ein gewisses Herrschaftsverhältnis zum Ausdruck bringt, ist sehr wohl denkbar. Durch das RJG. wird sie dem Berechtigten geradezu zur Pflicht gemacht. Er muß seinen Wildstand hegen, er hat jährlich eine Bestandesaufnahme (vom Schalenwild) vorzunehmen, die dem Kreisjägermeister die Unterlage für den Abschußplan gibt[30]). Das kann nur geschehen, wenn er seinen Wildstand genau kennt, zu ihm in dauernder Beziehung steht, ihn beobachtet und für seine Erhaltung im Revier sorgt[31]). Ähnlich sind die Ausführungen von

---

[28]) Schuppe in Kritische Vierteljahrsschrift, Bd. 33, S. 213.
[29]) v. Brünneck, in Gruch. 16. Bd., S. 192 ff.
[30]) Vgl. § 37 RJG.
[31]) Solche Einwirkungen sind auch die Errichtung von Futterstellen zur Erzielung einer Standorttreue des Wildes, Bau von Hochständen und Pirsch-

Brünnecks, der an diese Einwirkungen rechtliche Folgen knüpft, „die zwar nicht von der Stärke sind, daß sie denen des Eigentums gleichkommen, aber doch quasidinglich sind"[32]). Juristisch müßte man den Wildstand als Sachinbegriff erkennen, will man von Brünneck folgen. Sachinbegriff ist: „Eine zu einem größeren Ganzen zusammengefaßte Mehrheit von Sachindividuen, die das Recht als einheitliches Rechtsobjekt anerkennt"[33]). Wann er vorliegt, entscheidet die Verkehrsauffassung, erforderlich ist eine „wirtschaftliche Einheit und das Einem-gemeinsamen-Zwecke-dienen"[34]). Das typische Beispiel für einen Sachinbegriff ist eine Schafherde, die einzelnen Schafe sind einer Herrschaft fähig und können Gegenstand des Eigentums sein. Ein Eigentum oder dingliches Recht am Sachinbegriff lehnt die herrschende Lehre fast ausnahmslos ab, ein solches gibt es nur an der Einzelsache. Die Schafherde bildet eine wirtschaftliche Einheit und dient einem gemeinsamen Zweck. Vergleichsweise sei hier das Wild im Tierpark herangezogen. Denkt man an einen kleineren Park, in dem das Wild jederzeit in Besitz genommen werden kann[35]), so macht es keine Schwierigkeit das vielleicht halbzahme Wild mit einer Herde zu vergleichen. Daß in diesem Falle ein Sachinbegriff vorliegt, der gesamte Wildbestand ein einheitliches Rechtsobjekt darstellt, wird allgemein angenommen. Fraglich und bestritten bleibt es nur, bis zu welcher Größe man von einem Tierpark in diesem Sinne reden kann. Das Reichsgericht geht dabei sehr weit. In einer Entscheidung vom 9. Januar 1902[36]) hat es einen 3 600 Hektar großen Hirschgarten deshalb als Tierpark angesehen, weil das darin eingeschlossene Rotwild vollständig am Austreten verhindert, damit seiner natürlichen Freiheit beraubt war. In einem derart räumlich ausgedehnten Gatter sind nun aber die tatsächlichen Verhältnisse ganz ähnlich gelagert wie in freier Wildbahn. Dem Eigentümer, der dann nach der Ansicht des Reichsgerichtes durch die bloße vollständige Einschließung Herrschaft über das ganze Wild hat, wird es auch hier

---

wegen zur Beobachtung des Wildes, die besonders im Frühjahr eine zahlenmäßige Erfassung des Wildstandes ermöglichen.

[32]) v. Brünneck in Gruch. 16. Bd., S. 192 ff.

[33]) Gierke, Deutsches Privatrecht, 1. Bd. 1895, S. 275.

[34]) Fuchs, Grundbegriffe des Sachenrechtes, S. 45; Enneccerus, Lehrbuch, Allgemeiner Teil § 114, II; Ebner in Gruch. 57. Bd., S. 351.

[35]) Es gibt Tiergärten, die eine Zucht des Wildes zu Verkaufszwecken betreiben; die Besitznahme eines einzelnen ganz bestimmten Stückes ist hier ohne große Mühe möglich.

[36]) Ebner, Jagdrecht, S. 54.

nicht möglich sein, zu jeder gewillkürten Stunde ein ganz bestimmtes Stück Wild in seine Gewalt zu bringen. Das bringt Ebner[37]) auf den Gedanken, daß man in solch ausgedehntem Tiergarten das Herrschaftsverhältnis auf den ganzen Wildbestand beziehen müsse, Herrschaftsverhältnis auch hier als die menschliche Einwirkung zu verstehen. Die Hegemaßnahmen werden von Ebner ähnlich wie bei v. Brünneck angeführt und auf dieselben Maßnahmen im freien Revier übertragen. Der Wildstand kann aber hier (in dem ausgedehnten Gatter) nur ein Sachinbegriff sein[38]). So könnte man auf dem Umweg über den Wildpark zu demselben Ergebnis kommen wie v. Brünneck, da die tatsächlichen Verhältnisse mit denen der freien Wildbahn große Ähnlichkeit haben. Ist es aber schon rein gefühlsgemäß zuwider das freie Wild mit dem häufig viel zahmeren des Wildparkes oder gar mit einer Herde zu vergleichen, so wird rein rechtlich die Sachinbegriffseigenschaft des Wildstandes im nichteingezäunten Jagdrevier an der Verkehrsauffassung scheitern, denn diese sieht das freie Wild nicht als eine Wirtschaftseinheit an.

Ähnlich im Ergebnis und auch aus dem Gesichtswinkel der Zweckmäßigkeit betrachtet ist Lehfelds Ansicht, der von einer „vermögensrechtlichen Herrschaft über das auf dem Grund und Boden befindliche Wild" spricht[39]). Tatsächliche Beherrschung des Wildes muß nicht Voraussetzung für die vermögensrechtliche Herrschaft sein. Es genügt die Möglichkeit, Herrschaftsakte vornehmen zu können, die sich auf den ganzen Wildstand erstrecken. Abgestellt ist es hierbei auf einen bestimmten objektiven Wert. Diesen, der sich in dem ausschließlichen Aneignungs- und Hegerecht darbietet, zu leugnen, fällt schwer. Lehfeld denkt allerdings mehr an den Pächter, den Jagdausübungsberechtigten. Für den eigentlich berechtigten Grundeigentümer ist der materielle Wert am Wild auf seinem Gebiet in natürlichem Sinne das Wild selbst, in rechtlichem der ihm zustehende Pachtzins.

Wie v. Brünneck, so hält auch Ziebarth Eigentum am Wildstand als Ganzem für möglich; es ergebe sich das aus den zu Grunde liegenden deutschrechtlichen Gedanken, die Worte „Wilddieb" und „Wilddiebstahl" sprächen dafür und ebenso, wie man ein Eigentum an der Wasserquelle anerkenne, obwohl sie ihren Inhalt aus unbekannten Adern beziehe und dauernd

---

[37]) Ebner in Gruch. 57. Bd., S. 352.
[38]) Vgl. die angeführte Reichsgerichtsentscheidung.
[39]) Lehfeld, Jagdrechtsgründe für den preußischen Waidmann, S. 2 und 3.

über die Grenzen des Grundstücks hinaus ergieße, wie man von Bergwerkseigentum an den noch zu erschließenden und vielleicht nie zu erlangenden Mineralien rede, so stünde auch einem Eigentum am wechselnden Wildstande nichts entgegen. Er nennt es „Quasieigentum"[40]). Gemeinsam legen diese Schriftsteller mehr Wert auf die praktischen Konsequenzen, die aus dem Dargelegten zu folgern sind, als auf die rein juristische Begriffsbestimmung.

b) Die Aneignungstheorie.

Die Vertreter der Aneignungstheorie, wohl die Mehrzahl der Schriftsteller, (man kann sie darum mit Recht als die herrschende Meinung bezeichnen), sehen als einzig maßgebende Grundlage die §§ 958, 960 BGB. an. Da der § 960 BGB. die wilden Tiere für herrenlos erklärt, solange sie in der Freiheit sind, werden sie durch diese Bestimmung zunächst einmal dem Machtbereich des Grundeigentümers entzogen. Man legt den § 960 BGB. etwa folgendermaßen aus: Der Gesetzgeber hielt es nicht für richtig ein dingliches Recht am Wild „als einer unbestimmbaren Sache"[41]) zu gewähren. Das Wild ist seiner Natur nach beweglich, es wechselt von dem Grundstück eines Berechtigten auf das eines anderen, eine feste räumliche Beziehung läßt sich dann allerdings schwer feststellen, zumal die einzelnen Grundstücke der Jagdberechtigten ja meist ziemlich klein sind. Nun war aber dem Grundeigentümer das Jagdrecht zurückgegeben, irgendwie mußte ihm die Nutzung desselben gewährleistet sein. Man gab ihm diese in Form eines ausschließlichen Aneignungsrechtes. Wir wollen hierbei nicht an die Beschränkung des Grundeigentümers bezüglich der Jagdausübung denken, grundsätzlich steht ihm das ausschließliche Aneignungsrecht des § 1 RJG. zu. Dieses ausschließliche Aneignungsrecht bildet in der Aneignungstheorie das wesentlichste Merkmal des Jagdrechtes. Zum Eigentumserwerb am Wild ist aber wie bei allen herrenlosen Sachen dessen faktische Inbesitznahme erforderlich, ein Eigenbesitz muß begründet werden[42]). Es muß die „tatsächliche Gewalt realisiert und befestigt sein"[43]). Das setzt einmal

---

[40]) Ziebarth, a. a. O., S. 291, 292.

[41]) Cossack-Mitteis, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 2. Bd. 1924, S. 171.

[42]) Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 2. Bd. I 1905, S. 562; Cossack-Mitteis, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, S. 171; Staudinger, Kommentar z. BGB. 7./8. Aufl., 3. Bd. 1912, S. 430; Planck, Kommentar zum BGB. 4. Aufl. 1920, S. 435; Warneyer, Kommentar zum BGB. 2. Bd. 1930; Dalcke-Delius, Preuß. Jagdrecht, S. 6.

[43]) Endemann, a. a. O.

voraus irgendeine natürliche Handlung, eine jagdliche Tätigkeit, sei es Nachstellen, Aufsuchen, Schießen oder Fangen des Wildes, jedenfalls muß ein ganz bestimmter Erfolg da sein, das Wild muß derart in die Gewalt des Handelnden gekommen sein, daß es sich aus eigener Kraft nicht mehr entfernen kann, der Jäger muß in der Lage sein, jeden Dritten aus seinem Machtbereich auszuschließen. Eine bloße Möglichkeit der Inbesitznahme oder eine nur vorübergehende Beherrschung genügt demnach nicht. Nicht erforderlich ist ein Ergreifen des Wildes, es genügt, daß entweder das Wild so verwundet ist, daß es am Platz gebannt bleibt, oder der Jäger weiß, wo sich das verendete Wild befindet, sodaß er sich seiner jederzeit bemächtigen kann[44]). Das Herrschaftsverhältnis muß ein dauerndes sein, das ist es schon, wenn z. B. beim Fang eines Fuchses derselbe in das vom Jäger an einem bestimmten Platz aufgestelltes Eisen gerät, allerdings muß er sich dergestalt gefangen haben, daß eine Befreiung unmöglich ist[45]), alsdann hat der Jäger Besitz erlangt. Auch der Hund des Jägers kann Werkzeug zur Besitzerlangung sein, er apportiert das Wild seinem Herrn[46]). Selbstverständlich nur dann, wenn es im Gesichtskreis des Herrn geschieht. Ist das Wild nach dem Schuß noch entflohen, wenn auch schwer verletzt, so kann es der Hund zwar fangen, er kann es aber im dichten Unterholz wieder verlieren, oder das Wild befreit sich wieder und entkommt an einen unzugänglichen Ort, dann ist die Herrschaft nicht erlangt. Nimmt diese natürliche Handlung, die das Wild in seinen Besitz bringt, der Berechtigte vor, so erlangt er mit dem Besitz das Eigentum. Dazu gehört als zweites Moment der animus domini des Handelnden, er muß die Sache als ihm gehörend in Besitz nehmen. Sein Wille muß dahin gehen, wie ein Eigentümer über die Sache zu verfügen. Der Eigentumserwerbswille braucht kein ausdrücklicher zu sein, er ergibt sich aus dem tatsächlichen; ergreift der Berechtigte seine Beute und steckt sie in den Rucksack, so ist er Eigenbesitzer, schießt er eine wildernde Katze, nimmt sie nur auf und wirft sie dann wieder weg, so fehlt ihm der Besitzwille. Die Aneignungshandlung muß der Berechtigte nicht selbst vornehmen, sie kann auch durch einen Dritten erfolgen, der vom Berechtigten dazu ermächtigt ist und dann für ihn das Eigentum erwirbt[47]). Die geschilderten Maßnahmen, die den Eigentumserwerb am Wild zum Erfolg haben, führen aber nur

---

[44]) Vgl. Dalcke-Delius, Jagdrecht, S. 7.
[45]) Bauer, Jagdordnung, S. 23.
[46]) Vgl. Behr-Ott, a. a. O., S. 22.
[47]) Behr-Ott, a. a. O., S. 24.

dann zum Eigentum, wenn der Berechtigte oder ein von ihm Ermächtigter sie vornimmt. In § 958, Abs. 2 BGB. heißt es: „Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist, oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird." Die letztere Bestimmung legen die Vertreter anderer Theorien ihren Angriffen gegen die herrschende Lehre zu Grunde. Der § 958, Abs. 2 BGB. sagt uns nur, daß der Unberechtigte kein Eigentum erwerben kann, er sagt uns aber nichts darüber, wie die Rechtslage des Wilderergutes ist, er fällt keine Entscheidung darüber, wer Eigentümer an dem widerrechtlich erlegten Wild wird. Nach der herrschenden Ansicht bleibt das vom Wilddieb erlegte Wild auch weiterhin herrenlos, da der Berechtigte ja keinen Besitz hat. Ein Eigentum entsteht erst dann, wenn entweder der Berechtigte den Besitz erlangt hat (durch Wegnahme des erlegten Wildes aus der Hand des Wilddiebs, wobei die Voraussetzungen der Selbsthülfe gegeben sein müssen) oder wenn nach § 932 BGB. ein gutgläubiger Dritter vom Nichtberechtigten erwirbt[48].) So einig sich die Vertreter der Aneignungstheorie darin sind, daß Eigentum erst mit einer Eigenbesitzbegründung des Berechtigten entsteht, so verschiedenartig ist die Ansicht über die Natur des Aneignungsrechtes. Ebner nennt es ein dinglichkeitsähnliches Recht, das vermögensrechtlichen Charakter habe[49]), Enneccerus bezeichnet es als „dingliche Erwerbsberechtigung"[50]), wozu Planck bemerkt, daß es nicht klar sei, ob sich die Dinglichkeit auf das Wild oder den Jagdbezirk beziehen solle[51]); bezieht es Enneccerus auf das Wild, so wendet man dagegen ein, daß es an einem wesentlichen Merkmal der dinglichen Rechte, nämlich an dem rechtlichen Verhältnis zwischen einer Person und einer festbestimmten Einzelsache fehle[52]). Wolff erkennt im Jagdrecht ein „dingliches Recht an herrenloser Sache, das aber erlischt und wieder auflebt, je nachdem z. B. das Wild im Revier wechselt und gegenüber der (unrechtmäßigen) Veräußerung an einen gutgläubigen Dritten nicht standhält"[53]). Gierke reiht es unter die selbständigen Gerechtigkeiten ein, er nennt es „Persönlichkeitsrecht, das die dauernde Macht zu einer bestimmten nutzbringenden

---

[48]) Vgl. dazu die auf Seite 33 zitierten Schriftsteller.
[49]) Ebner in Gruch. 55. Bd., S. 539; v. Anders, a. a. O., S. 90.
[50]) Enneccerus, Allgemeiner Teil S. 175.
[51]) Planck, Kommentar zum BGB. 3. Bd., 3. Aufl., S. 437.
[52]) Lietz, a. a. O., S. 18.
[53]) Wolff, Sachenrecht, § 79 II 1.

Tätigkeit innerhalb eines räumlich begrenzten Bezirks verleiht"[54]). Mit Zitelmann nimmt Demange ein Gestaltungsrecht an[55]).

In all den Fällen aber, nennt man das Jagdrecht „dingliches Recht", „quasidingliches Recht", absolutes Vermögensrecht", „Gestaltungsrecht" oder „vermögensähnliches Recht", immer ist es ein absolutes Recht, dem der Schutz des § 823 BGB. zuteil werden muß. Das nehmen all diese Autoren gemeinsam an.

Für die Vertreter der Auffassung, daß das Jagdrecht dem Berechtigten erst durch die Besitzergreifung Eigentum am Wild gewährt, muß nach ihrer Auslegung des § 958, Abs. 2 BGB. die Herrenlosigkeit des erlegten Wildes auch fortdauern, wenn die Herrschaft noch nicht erlangt ist. Das Aneignungsrecht erlischt dadurch nicht, auch dann nicht, wenn das Wild über die Grenze geschafft ist. Bitting meint, das sei unlogisch, denn die Theorie konsequent durchgeführt, ergäbe höchstens einen persönlichen Anspruch auf Gestattung der Okkupation oder ein Recht zur Selbsthülfe im eigenen Revier des Berechtigten, sei das Wild über der Grenze, so müsse es doch notwendigerweise der ausschließlichen Aneignungsbefugnis des dort Berechtigten unterstehen, leugne man das, so durchbreche man damit den Grundsatz der in Deutschland allgemein abgeschafften Jagdfolge. Aus dieser Perspektive betrachtet müsse man ein fortdauerndes Aneignungsrecht als gesetzlich unzulässig ablehnen[56]). Richtig ist, daß die ehemalige sogenannte Jagdfolge — die Berechtigung angeschossenes Wild über die Grenze zu verfolgen und sich zuzueignen — durch Gesetz vom 31. Oktober 1848, § 4 aufgehoben wurde. Einer vertraglichen Festsetzung der Wildfolge stand kein Hindernis im Wege. Das RJG. hat eine Wildfolge, die sogar zu einem teilweisen Eigentumserwerb führen kann, unter gewissen Voraussetzungen ausdrücklich wieder aufgenommen. Für krankgeschossenes Schalenwild besteht gemäß § 30 des Gesetzes eine Meldepflicht; § 31 des Gesetzes läßt eine Verfolgung auf fremdem Jagdbezirk zu auf Grund schriftlicher Vereinbarung der benachbarten Jagdberechtigten, das Wildpret erwirbt der Verfolger dann zwar nicht, wohl aber die Trophäe, die kraft Gesetzes in sein Eigentum fällt. Es ist dies aber nur eine ausnahmsweise Gestattung der Jagdfolge und vor allem gilt sie nur für den Fall, daß der Berechtigte selbst Erleger ist bzw. von der Jagdfolge Gebrauch macht.

---

[54]) Gierke, Sachenrecht, S. 14; auch Frommhold spricht von Persönlichkeitsrecht, a. a. O., S. 200.

[55]) Zitelmann, a. a. O., S. 47; Demange, a. a. O., S. 21.

[56]) Bitting, a. a. O., S. 14 ff.

Schafft der Wilddieb das erlegte Wild ins Nachbarrevier, so ist keine Wildfolge und überhaupt kein Eigentumserwerb möglich. Folgt man der Betrachtung Bittings, daß das Okkupationsrecht mit dem Verbringen des Wildes über die Grenze für den Berechtigten erlöschen müsse, so müßte also ein dauernder Wechsel der Berechtigten eintreten, dann nämlich, wenn der Wilddieb das erbeutete Wild durch mehrere Jagdreviere befördert. Endlich erlischt ein Aneignungsrecht überhaupt, nämlich wenn das Wild irgendwohin geschafft wird, wo gar kein Jagdrecht möglich ist, z. B. in den bewohnten Teil einer Stadt. Die Logik dieser Schlußfolgerung ist unverkennbar, das Ergebnis dagegen widerspricht jedem Rechtsempfinden. Dieser Widersinn in der Lösung, die den Billigkeitsgrundsätzen direkt zuwiderläuft, veranlaßt die Vertreter der Aneignungstheorie eben zu der Annahme eines fortbestehenden Aneignungsrechtes am Wilderergut[57]).

Aber auch wenn man ein Fortbestehen des Aneignungsrechtes anerkennt und dem Jagdberechtigten einen Anspruch auf Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung gegen den Wilddieb zubilligt[58]), so wird es nicht ganz einfach sein, den tatsächlich entstandenen Schaden für den Einzelfall abzuschätzen. Der Berechtigte ist nicht an seinem Eigentum am Wild beschädigt, sondern nur sein Recht auf die Aneignung ist verletzt. Der Vermögensverlust besteht demnach nicht im Verlust des Wildes, sondern nur im Verlust der Möglichkeit es zu erlegen. Denkt man hierbei an das Grenzwild oder lediglich durchwechselndes Wild, so ist es überhaupt sehr fraglich, ob der Berechtigte dieses ganz bestimmte Stück Wild jemals hätte erlegen können. Daran erhellt, daß es Fälle gibt, wo die Abschätzung des Schadens außerordentlich schwierig ist. Eine ordnungsgemäße Naturalrestitution ist ausgeschlossen, das getötete Wild ist nicht mehr lebendig zu machen, setzt man ein anderes Stück Wild im Revier des Geschädigten aus, so ist der frühere Zustand damit nicht wieder hergestellt. Allerdings würde eine solche Wiedergutmachung den allgemeinen Billigkeitsgrundsätzen entsprechen und dürfte die geeignetste Schadensausgleichung sein. Die Rechtsprechung hat sich teils für, teils gegen eine Naturalrestitution (richtiger Reparation) entschieden. So das OLG. Hamm dafür, „Entschädigung erfolgt durch

---

[57]) Vgl. dazu Bauer, Die Jagdgesetze Preußens, I, S. 21; Planck, EGBGB. Art 69 Anm. 4.

[58]) Crome, a. a. O., verlangt außerdem Herausgabe des Wildes und, falls nicht mehr vorhanden, Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung.

Aussetzung lebenden Wildes, eventuell in Geld", das OLG. Hamburg ebenso, es spricht von einer „Ausgleichung der dem Beschädigten erwachsenen Nachteile"; dagegen OLG. Rostock: „Die Anwendung des § 249 BGB., d. h. also die Wiederherstellung des früheren Zustandes ist unmöglich, da der Rehbock niedergeschossen und somit nicht wieder lebend in das Jagdgebiet zurückgebracht werden kann. Auch ein Ersatz durch Lieferung eines anderen gleichwertigen lebenden Bockes hat außer Betracht zu bleiben. Es würde durch die Aussetzung eines anderen lebenden Bockes nicht der gleiche Zustand wiederhergestellt, der vor dem Abschuß des in Frage stehenden Bockes bestand. Es bleibt somit nur die Leistung dem Schadenersatzes in Geld übrig"[59]). Diese Ausführungen mögen beweisen, daß es an Einwendungen gegen die Aneignungstheorie nicht mangelt, daß der Schutz des § 823 BGB. infolge der manchmal recht schwierigen tatsächlichen Schadensfestsetzung und auch wegen der bisher durchaus nicht einheitlichen Rechtsprechung in dieser Schadensfrage den Interessen des Jagdberechtigten nicht immer gerecht wird.

c) Die Fruchtziehungstheorie.

Wenn uns die Lehre von der fortdauernden Herrenlosigkeit des Wildes in der Hand des unberechtigten Erlegers und das weiterandauernde Okkupationsrecht des Berechtigten nicht zusagen kann, so deshalb, weil uns die dort vertretene Auslegung des § 958, Abs. 2 BGB. zu eng erscheint. Es ist bereits früher wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die §§ 958, 960 BGB. nicht unbedingt die Grundlage für die Untersuchung der in der Praxis am wichtigsten Frage nach dem rechtlichen Schicksal des Wilderguts bzw. überhaupt für den Eigentumserwerb am erlegten Wild sein müsse. So hält es J a e h n e r geradezu für verkehrt, die Okkupation als Ausgangspunkt zu benutzen. Er meint, es müsse in diesem Falle, wenn man deutsches Recht romanistisch konstruieren wolle, zu einer Fiktion führen; man fingiere nämlich dann eine Ausdehnung des Jagdreviers des in seinem Recht ursprünglich Verletzten, wenn man dessen Aneignungsrecht am Wilderergut weiterhin bestehen lasse[60]). Man müsse vielmehr, um zu einem praktischen Ergebnis zu kommen, nicht von der Okkupation, sondern vom Grundeigentum und dem dinglichen Recht ausgehen[61]). Das RJG. hat die §§ 958, 960 BGB. in Geltung gelassen. Zu ihrer

[59]) D e l i u s, Das Jagdrecht in der gerichtlichen Praxis, Bd. 1, S. 23.
[60]) Vgl. B i t t i n g, a. a. O.
[61]) J a e h n e r, a. a. O., S. 7.

Auslegung muß man aber das ganze Gesetz und vor allem seine in der Präambel verankerten Grundgedanken notwendig heranziehen. Bereits in früherem wurde auf dieses Vorwort verwiesen, es betont nicht ohne Absicht die alte germanische Überlieferung; wir glaubten darin zu erkennen, daß es die deutschrechtlichen Grundprinzipien des Jagdrechtes als ausschließlichem Nutzungsrecht, das sich aus dem Grundeigentum ergibt, anerkennt. Als Nutzung dieses vollen Eigentums muß man demnach auch das Jagdrecht miteinbeziehen, darum scheint uns der Weg, den uns Jaehner anzeigt, der vorteilhafteste zu sein. Mit Recht weist er auf die geschichtliche Grundlage des geltenden Jagdrechtes hin und vergleicht es mit dem der altgermanischen Zeit. Die damals geltenden Vorstellungen sind zwar heute nicht mehr in demselben Maße anzuwenden, jedoch gibt uns das RJG. seinem ganzen Geiste nach die Möglichkeit in gewissem Sinne Jaehners Meinung anzuerkennen und gleich ihm im Grundeigentum obersten Rechtsgrund für das ausschließliche Erwerbsrecht am Wild zu finden. Es sei kurz Jaehners Meinung geschildert, im Ergebnis fast ebenso Dickel[62]). „Rechtsgrund des Eigentumserwerbes am Jagdwilde ist nicht dessen faktische Inbesitznahme, sondern allein das Eigentum oder ein anderes dingliches Nutzungsrecht am Boden"[63]). Grund und Boden sind die Produktionsfaktoren, deren wesentlichstes Merkmal in der Gewinnung von Erzeugnissen, in der Erzielung einer Rente liegt. Diese Gewinnung von Erzeugnissen geschieht einmal durch die agrarische Nutzung des Bodens, dann aber auch durch die Erbeutung des Wildes. Das Wild ist also eine Frucht des Jagdbodens, zwar nicht solange es sich im Zustand der Freiheit befindet, aber mit seiner Erlegung wird es Ertrag und Rente gleichsam wie die agrarische Frucht mit der Trennung und fällt so automatisch in das Eigentum des Berechtigten. „Es ist das Jagdrecht ein Recht auf Jagdbodenertrag wie das Grundeigentum ein Recht auf den gesamten Bodenertrag"[64]). Da das Jagdrecht aber im Grundeigentum enthalten ist, folglich letzten Endes das Wild eine Frucht dieses Eigentums, eine Rente, die letzteres gewährt. Unzweifelhaft trifft Jaehners Deduktion des Begriffes Jagdrecht in dem Sinne von Fruchtziehungsrecht für die älteste Zeit zu. Es hat sich das Jagdrecht gleichzeitig mit dem Liegenschaftsrecht entwickelt und mit ihm einen dinglichen Charak-

---

[62]) Vgl. dazu Dickel, Forstzivilrecht, 2. Aufl. Berlin 1917, S. 161, 1051, 1061; Dickel, Bürgerliches Recht für Forstmänner, S. 513.

[63]) Jaehner, a. a. O., S. 7.

[64]) Jaehner, a. a. O., S. 26.

ter angenommen[65]), ja infolge der außerordentlichen wirtschaftlichen Bedeutung gab das Jagdrecht dem Eigentum ein sicheres Charakteristikum. Auch nach Entstehung eines Sondereigentums trat die Bodennutzung durch die Jagd sichtbar in Erscheinung und drängte die agrarische Nutzung noch zurück, es waren also nicht zuletzt ökonomische Gesichtspunkte, die die Vorstellung vom Wild als Nutzung des Jagdrechtes und damit des Grundeigentums erweckten; auf diese „wirtschaftliche Ertragsnatur" kommt es Jaehner an[66]). Dickel, für den der Fruchtbegriff zunächst auch ein wirtschaftlicher ist, meint, man dürfe sich nicht an die enge Bestimmung „Früchte" des § 99, Abs. 1 BGB. stoßen, rein wörtlich genommen könnte dann das Wild nicht Frucht des Bodens noch sonstige Ausbeute sein, denn das BGB. gehe in seiner Bestimmung der „Frucht" vom streng naturwissenschaftlichen Standpunkt aus und sehe demnach nur organische Erzeugnisse, wie Bäume, Getreide usw. als solche an[67]). Eine analoge Anwendung des § 99, Abs. 1 BGB. auf das Wild hält er aber für durchaus möglich, allerdings geht er nicht so weit wie Jaehner, dem die bloße Erlegung schon genügt, er hält Besitznahme für erforderlich, wobei es ihm aber dann gleichgültig ist, wer sie vornimmt[68]). Diese „Perzeption" ist demnach auch zum Eigentumserwerb für den Berechtigten geeignet, wenn der Wilddieb sie vornimmt. Zu prüfen bleibt, ob auch für die heutige Zeit die Annahme, das Wild sei mit seiner Erlegung Bodenrente, zutrifft. Was Bodenrente ist, das richtet sich immer nach tatsächlichen Verkehrsanschauungen und wird beurteilt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Es ist im Vergleich zu den alten Zeiten ein vollkommener Wandel in der Bewirtschaftung des Grund und Bodens eingetreten. Die intensive Land- und Forstwirtschaft schaffen Bodenertragswerte, die dem Jagdertrag verhältnismäßig geringe Geltung lassen. Immerhin gibt es auch heute noch Territorien, die infolge ihrer landschaftlichen und wirtschaftlichen Beschaffenheit die vorwiegende Nutzung durch die Jagd erfahren (Hochgebirgsjagden, Seen, soweit sie nicht ausschließlich der Fischerei dienen, Sümpfe und Ödländereien). Zwar nehmen sie im Gesamtraum einen unwesentlichen Platz ein, daß man aber hier den Jagdertrag als hauptsächlichste Bodenrente bezeichnen kann, ist unbestritten. Sieht man

---

[65]) Vgl. dazu Gierke, Sachenrecht, 2. Bd., S. 14.
[66]) Jaehner, a. a. O., S. 26.
[67]) Dickel, a. a. O., S. 153, 1061; vgl. dazu auch Dernburg, Sachenrecht § 8 II.
[68]) Dickel, a. a .O., S. 1062.

auf diesen Revieren jedoch die Jagdbeute bzw. den Ertrag der Jagd als Bodenrente an, so erscheint es nicht abwegig, dasselbe auch auf andere Ländereien, deren Hauptnutzung eine agrarische oder forstliche ist, zu übertragen. Einen Ertragswert, einen wirtschaftlichen Nutzen wird das Wild auch hier immer erbringen, sei er auch im Vergleich zu den anderen Bodenertragswerten gering. Natürlich hält das Wild der streng formaljuristischen Begriffsbestimmung der „Frucht" des § 99, Abs. 1 BGB. nicht stand, auch „sonstige Ausbeute" ist es nicht. In beiden Fällen mangelt es an der festen organischen Verbindung mit der Muttersache, die genau genommen nur mit dem Mutterwild besteht. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß eine gewisse körperliche Verbindung, eine enge Beziehung zum Boden auch bei jeglichem Wild besteht. Es hält sich auf dem Boden auf, nimmt von ihm seine Nahrung, es ist ohne den Boden nicht lebensfähig. Diese Bindung ist allerdings weniger organischer als vielmehr wirtschaftlicher Natur, bedeutet aber immerhin in weiterem Rahmen ausgelegt einen gewissen Zusammenhang, ein Verbundensein mit der Hauptsache, dem Jagdboden. Das betont auch das RJG., indem es in seinem bereits öfters erwähnten Vorwort von der „Scholle" spricht, „auf der das Wild lebt und die das Wild nährt". Zwar ist damit keine Erweiterung des Fruchtbegriffes des § 99, Abs. 1 BGB. ausgesprochen, aber die sich aus dem Wortlaut ergebede Gebundenheit des Wildes an den Boden erleichtert eine sinngemäße Anwendung des § 99, Abs. 1 BGB., welche „die Jagdbeute als Frucht neben die agrarische Frucht stellt"[69]).

Im Sinne unserer Betrachtung liegt es, das Jagdrecht als Eigentumsinhalt anzusprechen; gleichwohl kommen andere Schriftsteller zu demselben Ergebnis, obwohl sie dem Jagdrecht eine selbständige Natur zumessen. Eine Frucht des Jagdbodens = Grundeigentums kann hier die Jagdbeute nicht sein, sie ist vielmehr eine Frucht des selbständigen Jagdrechtes[70]). Auch hier sind zur Ergänzung des § 958 BGB., der, wie festgestellt wurde, nicht in allen Fällen ausreichenden Schutz gewährt, die Vorschriften über den Fruchterwerb ergänzend heranzuziehen, die analog den Sachfrüchten auch für Rechtsfrüchte Geltung haben. Aus den Bestimmungen der §§ 953 ff. BGB. ergibt sich deutlich die gesetz-

---

[69]) Dickel, a. a. O., S. 1051.

[70]) Vgl. Leonhard, a. a. O., S. 114; Bitting, a. a. O., S. 40 ff.; Dalcke-Delius, Preußisches Jagdrecht, a. a. O.; Ebner, in Gruch. 55. Bd., S. 750, hält es im übrigen für bedeutungslos, ob man § 99, Abs. 1 oder Abs. 2 in Anwendung bringen will.

geberische Absicht, dem Berechtigten das Eigentum an den Früchten mit der Trennung zu verschaffen. Der Trennung entspricht beim Wilde die Erlegung oder der natürliche Tod. In dem Augenblick wird das Wild zum Ertrag, zur Frucht des Jagdrechtes, gleichgültig ist dabei, wer die Erlegung vornimmt. Wenn wir uns im Anschluß an Dickel und Jaehner für eine ergänzende Anwendung des Fruchtbegriffes auf das erlegte Wild entscheiden, so geschieht das in der Überzeugung, daß nur auf diese Weise dem Berechtigten ein voller Schutz zuteil wird. Wie die Rechtsordnung das Fruchtrecht als dingliches Anfallsrecht schützt, so muß auch das Jagdrecht, das wir als Teil des Eigentums erkannten, denselben Rechtsschutz genießen wie dieses oberste dingliche Recht. Dem kann nicht die Herrenlosigkeit der wilden freien Tiere des § 960 BGB. entgegenstehen. Wenn der Gesetzgeber hierin keine Änderung schuf, so darum, weil die Konstruktion eines dinglichen Rechtes am freien Wild an der natürlichen Beweglichkeit desselben scheitern muß. Durch den § 2 des RJG. sind die jagdbaren Tiere aus dem weiteren Rahmen der „wilden Tiere" des § 960 BGB. ausgesondert, sie bleiben zwar herrenlos, sind dagegen nicht rechtlos. Einer gewissen Gewalt, und zwar der ausschließlichen des Berechtigten sind sie bereits im Zustand der Freiheit unterworfen[71]). Das geben auch die Vertreter der herrschenden Meinung fast ausnahmslos zu, sie ziehen das Moment der Dinglichkeit in irgend einer Form immer heran[72]), scheuen aber dann doch die letzte Konsequenz, indem sie ein rein dingliches Recht deshalb ablehnen, weil es an dessen Hauptmerkmal — der tatsächlichen Gewalt — fehle. Daß eine solche nicht immer notwendiges Kennzeichen der Dinglichkeit sein muß, zeigt uns das weiterbestehende Eigentum an verlorener Sache. Niemand wird hier behaupten, daß der Eigentümer mit dem Verlust der Herrschaft zugleich sein Eigentum verloren habe. Radloff findet gerade im § 960 BGB. eine Bestätigung für seinen Angriff gegen die herrschende Lehre, die mit ihrer Annahme der fortdauernden Herrenlosigkeit, speziell der durch den Wilddieb erlegten Jagdbeute, zu „unangemessenen Konsequenzen führen müsse". Nur wenn man den Eigentumserwerb des Jagdberechtigten unter dem Gesichtspunkt des Fruchterwerbs betrachte, sei eine „rationelle Lösung des Problems" zu erzielen. Nach § 960 BGB. bestehe die Herrenlosigkeit der wilden Tiere nur, solange sie in der Freiheit seien, höre diese auf, so

---

[71]) Ebner in Gruch. 57. Bd., S. 352; v. Brünneck, a. a. O., 16. Bd., S. 192 ff.

[72]) Vgl. oben Seite 35.

seien die wilden Tiere nicht mehr herrenlos. Das Aufhören der Freiheit setzt Radloff gleich mit der Erlegung. Über den Begriff der Herrenlosigkeit entscheide mangels gesetzlicher Bestimmung die natürliche Auffassung, diese verlange, sowohl daß die Sache ohne Eigentümer als auch ohne Besitzer sei, ja die Besitzerlosigkeit einer Sache sei so sehr Begriffsmerkmal der Herrenlosigkeit, daß ihr Aufhören nach § 958, Abs. 1 BGB. auch das Aufhören der Herrenlosigkeit zur Folge habe, folglich mit der Erlegung = Aufhören der Freiheit = Aufhören der Herrenlosigkeit notwendig Eigentum entstehen müsse gemäß den Bestimmungen über den Fruchterwerb[73]). Der Einwand v. Pestallozas[74]), Gegensatz zu Freiheit sei Gefangenschaft, ein erlegtes totes Tier falle überhaupt nicht mehr unter den § 960 BGB., ist nicht stichhaltig; die jagdbaren wilden Tiere sind Objekt der ausschließlichen Aneignungsbefugnis, ihnen gleichgestellt sind durch § 1 RJG. die erlegten, bzw. das Fallwild, also greifen hier nicht „allgemeine Regeln über die Eigentumsverhältnisse am Kadaver ein", sondern genau wie beim „ansprüchigen" Jagdwild die speziellen des Jagdrechts. Diese erschöpfen sich nach unserer Ansicht nicht allein mit dem § 958 BGB., wir sind vielmehr der Meinung, daß das RJG. die Jagdbeute als Bodenertrag anerkennt, daß der Annahme eines dinglichen Rechtes an diesem Bodenertrag analog dem an den anderen Bodenfrüchten nichts im Wege steht[75]).

Im allgemeinen wird man mit dem Eigentumserwerb des § 958, Abs. 1 BGB. auskommen, problematisch wird die Frage ja erst dann, wenn das ausschließliche Aneignungsrecht des Berechtigten verletzt ist und § 958, Abs. 2 BGB. in Anwendung kommt. Wenn sich die herrschende Meinung auf den Wortlaut des § 958, Abs. 2 beruft und daraus den Schluß zieht, daß ein Eigentumserwerb am Wilderergut sowohl für den Wilddieb als auch für den Berechtigten ausgeschlossen sei, so stützt sie sich zur Begründung ihrer Ansicht auf die Protokolle[76]). Ursprünglich wurde die Entscheidung dahin gefällt, daß im Falle des § 958, Abs. 2 BGB. die Jagdbeute herrenlos bleiben sollte, bei einer späteren Beratung des Artikels 69 EGBGB. kam man aber endgültig zu dem Ergebnis, daß der § 958, Abs. 2 BGB. die Eigentumsfrage am Wilderergut offen lasse, da keine Einheit der Meinungen zu erzielen ge-

---

[73]) Radloff, in der Juristischen Wochenschrift 1931, 3. Bd., S. 3414 und 3415.

[74]) v. Pestalozza, in der Juristischen Wochenschrift 1932, 1. Bd., S. 1036.

[75]) Vgl. oben Seite 37 ff.

[76]) Gierke, Sachenrecht, S. 529; Planck zu Art. 69.

wesen sei. Der § 958, Abs. 2 BGB. zwingt also keineswegs zu der obigen Auslegung[77]), er sagt uns zunächst nur, daß der Unberechtigte kein Eigentum erwerben kann — eine reichsrechtliche Regelung, die auch vor Inkrafttreten des RJG. nicht durch die Landesjagdgesetzgebung abgeändert werden konnte. Dagegen stand die Fassung des § 958, Abs. 2 BGB. einer landesrechtlichen Regelung dahingehend, daß der Berechtigte Eigentum erwarb, nicht entgegen. Das zeigt uns das Lübecker Jagdgesetz vom 28. Februar 1900, in seinen §§ 36 und 37 spricht es dem Berechtigten bei widerrechtlicher Erlegung Eigentum an der Jagdbeute zu. Da das RJG. keine nähere Stellung zum § 958, Abs. 2 BGB. genommen hat, halten wir eine Auslegung unter Berücksichtigung der Fruchtqualität des erlegten Wildes für die vernünftigste und zweckmäßigste.

Eine Abänderung des § 958, Abs. 2 BGB., d. h. eine eindeutige Entscheidung über die Streitfrage etwa im Sinne des erwähnten Lübecker Jagdgesetzes vermißt man leider im RJG. Wenn der Gesetzgeber eine solche für unnötig erachtete, so vielleicht aus dem Grunde, weil die anderen Bestimmungen des RJG., der Aufbau einer geschlossenen deutschen Jägerschaft, die besondere Ehrengerichtsbarkeit, seine Strafvorschriften, die umfangreicheren Befugnisse der Jagdschutzberechtigten und dergleichen eine wirkungsvollere Abwehr gegen unberechtigte Eingriffe ins Jagdrecht gewährleisten. Hinzu kommen die durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuse vom 28. 6. 1935 bedeutend verschärften Strafbestimmungen, ferner erging an die Strafverfolgungsbehörden eine Anweisung des Reichsjustizministers, alle Jagdvergehen nachdrücklichst zu verfolgen[78]). All das trägt ohne Zweifel dazu bei, jagdliche Delikte erheblich zu vermindern, sodaß die Anwendung des § 958, Abs. 2 BGB. nicht mehr in demselben Maße in Frage kommt wie früher.

---

[77]) So auch Jaehner, a. a. O., S. 42; v. Brünneck in Gruch. 57. Bd., S. 376; Leonhard, a. a. O., S. 114.

[78]) Vgl. Richtlinien für das Strafverfahren Nr. 368 (Deutsche Justiz), S. 698 und 1124.

III. Hauptteil.

Der Gegenstand der Jagdpacht und die rechtliche Stellung des Jagdpächters.

Im Wesen eines jeden Rechtes liegt grundsätzlich auch die Befugnis von ihm Gebrauch machen zu können. Allein nie ist jede Rechtsausübung schrankenlos, immer wieder wird es Aufgabe des Gesetzgebers sein, die Interessen des Gemeinwohles mit denen des Einzelnen abzuwägen und einen Ausgleich zu schaffen, der beiden gerecht wird. Wurde dem Grundeigentümer durch § 3 des RJG. das ausschließliche Jagdrecht zugesprochen, so konnte ihm doch nicht in allen Fällen auch eine selbständige Ausübung dieses Jagdrechtes gewährt werden. Wie bereits in den Landesgesetzen eine Beschränkung des Jagdrechtes notwendig erschien[1]), so mußte auch das RJG. denselben Gründen des allgemeinen Volkswohls Rechnung tragen, die einer selbständigen Jagdausübung auf kleinen und kleinsten Grundflächen entgegenstehen, und eine gewisse Mindestgröße für eine geordnete Jagdausübung erforderlich machten[2]). „Eine — zwar auf das Notwendigste beschränkte — Spaltung von Grundeigentum und Jagdausübungsrecht"[3]) war nicht zu vermeiden.

Unsere bisherige Untersuchung hat diese Spaltung bewußt außer Acht gelassen und ging von dem Fall aus, daß der Grundeigentümer den gesetzlichen Erfordernissen genügte, Jagdrecht und Jagdausübungsrecht gleichermaßen in seiner Person vereinte. Nun ist dies nicht der Normalfall, nur die wenigsten Grundeigentümer sind im Besitz der Grundfläche, die die Bedingungen des Eigenjagdbezirkes (§ 8 RJG.) erfüllt. Um hier dem Jagdberechtigten ein Äquivalent zu bieten, mußte ihm der Gesetzgeber eine andersweitige Nutzung des Jagdgrundstückes ermöglichen, es mußte „die Befugnis zur tatsächlichen Jagdnutzung zur Jagdausübung, aus dem Jagdrecht herausgenommen und kraft Gesetzes auf einen Dritten übertragen werden können"[4]). Diese bedeutungsvolle Unterscheidung zwischen dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht wird im zweiten Abschnitt des RJG. getroffen.

---

[1]) Vgl. oben Seite 13 und 14.

[2]) Vgl. Behr-Ott, Die deutsche Reichsjagdgesetzgebung, S. 66 ff.; Scherping-Vollbach, a. a. O., S. 22.

[3]) Heintzeler, a. a. O., S. 4.

[4]) Behr-Ott, a. a. O., S. 67.

Das Jagdausübungsrecht wird an Jagdbezirke gebunden[5]), die einmal Eigenjagdbezirke (§ 8 RJG.) und dann gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 9 RJG.) sein können. Auf Eigenjagdbezirken ist jagdausübungsberechtigt der Eigentümer oder Nutznießer des Grund- und Bodens (volles Jagdrecht), auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Ausübung des Jagdrechtes der Jagdgenossenschaft zu (§ 5 RJG.), hier scheidet das Ausübungsrecht aus dem vollen Jagdrecht aus. In beiden Fällen gestattet das Gesetz eine Verpachtung der Befugnisse aus dem Jagdrecht, die es Verpachtung der Ausübung des Jagdrechtes an Dritte nennt (§ 12 RJG.). Beim Eigenjagdbezirk wird eine solche Verpachtung die Ausnahme bilden, während im Falle des gemeinschaftlichen Jagdbezirks die Verpachtung die Regel ist (§ 11 RJG.). Allerdings kann auch hier die Nutzung der Jagd für die Jagdgenossenschaft auf eigene Rechnung erfolgen — ein angestellter Jäger (§ 39, Abs. 2 RJG.) übt die Jagd für die einzelnen Jagdberechtigten aus[6]).

Unsere Aufgabe kann es nur sein, uns mit dem regelmäßigen Fall der Verpachtung zu beschäftigen und auch hierbei nur die Fragen zu prüfen, die im Zusammenhang mit den bisherigen Ausführungen stehen. Als erste interessiert insbesondere, was den Gegenstand der Verpachtung bildet, eine Prüfung, die wesentlich ist für die rechtliche Stellung des Pächters.

Im Gegensatz zu der früheren Landesjagdgesetzgebung und den einschlägigen Normen des BGB., die eine eindeutige Ermittlung des Vertragsgegenstandes nicht zuließen[7]), hat sich das RJG. präziser ausgedrückt. Es bezeichnet im § 12, Abs. 1 die Ausübung des Jagdrechtes als Gegenstand des Pachtvertrages. Im Absatz 2 ist dann allerdings die Rede von der Verpachtung eines Teils des „Jagdbezirkes", ein Wortlaut, aus dem man vielleicht eine gleichzeitige Grundstücksverpachtung herauslesen könnte. Ob und inwieweit das der Fall ist, andere Bestimmungen des Gesetzes einen solchen Schluß zulassen, wird noch zu untersuchen sein.

---

[5]) Vgl. Heintzeler, a. a. O., S. 15.

[6]) Der Ertrag ist dann entweder das erlegte Wild selbst oder der Erlös aus dessen Verkauf. Beides wird anteilmäßig unter die einzelnen Jagdgenossen verteilt.

[7]) So sprach beispielsweise § 835, Abs. 2 BGB. von einer Verpachtung des „Jagdrechtes", im Artikel 71 EGBGB. ist die Rede von einer Verpachtung der „Jagd", in den Bestimmungen der alten Preußischen Jagdordnung von 1907 werden „Jagdausübung" (§ 5, II), „Jagdrecht" (§ 6, II), „Jagdbezirk" (§ 14), „Jagd" (§§ 20 u. 22) als Pachtgegenstand genannt.

Zwei Hauptmeinungen sind es, die sich bezüglich des Gegenstandes der Jagdpacht gegenüberstehen. Die Anhänger der Theorie von der Selbständigkeit des Jagdrechtes sehen dieses allein als Gegenstand des Pachtvertrages an. Am entschiedensten tritt Frommhold für diese Ansicht ein. Die gesetzliche Bestimmung, wonach das Jagdrecht vom Grundeigentum nicht mehr als dingliches Recht getrennt werden kann, habe nur den Zweck verfolgt, eine dauernde Belastung des Grundeigentums zu verhindern, einer zeitweisen Überlassung stehe dagegen nichts im Wege. Er erkennt zwar ein Jagdausübungsrecht an, das aus dem ursprünglichen Jagdrecht abgeleitet sei, es gilt ihm aber nicht als Nutzung des Jagdrechtes, sondern als selbständiges Recht daneben. Weder die Nutzung des Jagdrechtes, noch das Grundstück könne Gegenstand der Verpachtung sein, da die Nutzung (das Wild) nur das Ziel des Pachtvertrages, das Grundstück aber lediglich den räumlichen Beziehungsbereich darstelle[8]). Wenn Frommhold noch ein abgeleitetes Jagdausübungsrecht anerkennt, das zwar den Ausnahmefall bilde[9]), so lehnt Wolff ein Jagdausübungsrecht überhaupt ab. Es beruhe auf einer unklaren Vorstellung, wenn man die Trennung Jagdrecht - Jagdausübungsrecht vornehme[10]). „Gibt mir das Gesetz ein Recht, indem es mir zugleich jede Rechtsausübung entzieht, so fehlt mir das Recht"[11]). Er nimmt neben dem eigentlichen Jagdrecht noch ein besonderes Recht an, ein Recht am „Jagdbetriebe", das ähnlich dem „Unternehmen" beim Handelsgeschäft Gegenstand der Jagdpacht sei[12]). Dagegen wendet sich Dickel, gewiß sei das Jagdausübungsrecht kein besonderes subjektives Recht neben dem Jagdrecht, wenn man das Jagdausübungsrecht dem Jagdrecht gegenüberstelle, so geschehe das im Sinne des wirkenden und ruhenden Seins[13]), wie bei Anspruch und Recht. Sehe man die Sache so an, so handele es sich nicht um eine „unklare Vorstellung", sondern um eine unbestrittene Wahrheit. Das Jagdrecht mit dem Handelsrecht zu vergleichen sei schon deshalb nicht am Platze, weil das die ethische Grundlage des Jagdrechts unmöglich mache, der Hase dürfe nicht zum laufenden Taler werden[14]). Die Konstruktion von

---

[8]) Frommhold, a. a. O., S. 191, 203, 204.
[9]) Ebenda, S. 203.
[10]) Vgl. Buchholz, a. a. O., S. 22, der das Jagdausübungsrecht ein Fabelwesen nennt, ebenso Liste, a. a. O., S. 30 ff.
[11]) Wolff, Sachenrecht § 75 II.
[12]) Wolff, a. a. O., § 79 II 1.
[13]) Vgl. dazu auch Ebner in Gruch. 57. Bd., S. 373.
[14]) Dickel, a. a. O., S. 1044, 1051, 1052.

Wolff hat denn auch keine Anerkennung gefunden, heute ist sie schon deswegen abzulehnen, weil das Reichsjagdgesetz ein Jagdausübungsrecht und zwar in dem Sinne von Dickel ausdrücklich anerkennt, außerdem sich aber der Vergleich mit dem kaufmännischen Erwerbsgeschäft in keiner Weise in Einklang bringen lassen würde mit den das Reichsjagdgesetz beherrschenden idealen Grundgedanken. Für eine Rechtspacht spricht sich auch Ebner aus; eine Übertragung des Jagdrechts ohne gleichzeitigen Übergang des Eigentums an Grund und Boden gäbe es nicht, wie beim Nießbrauch (§ 1059 BGB.) nicht das Recht selbst, sondern nur die Ausübung übertragen werden könne, so wäre ebenfalls beim Jagdrecht nicht dieses, sondern nur seine Ausübung übertragen, die man als Verpachtung der Jagd bezeichne[15]). Als Gegenstand des Vertrages sieht er dieses Jagdausübungsrecht an, gibt aber doch zu, daß ein solches nicht ohne Überlassung des Grundstücks möglich ist. Da sich das Wild ebenso wie die übrigen Tiere und auch der Jäger auf dem Erdboden aufhielten, so sei die Ausübung der Jagdberechtigung ohne Grundstücksübertragung nicht angängig, letztere sei eine notwendige Voraussetzung für die Möglichkeit der Ausübung des übertragenen Rechts[16]). In neuerer Zeit hat auch das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung sich für eine Rechtspacht entschieden[17]), wobei allerdings seine Auffassung nicht immer konsequent erscheint. So erklärt es in RGE. 70, 72 das Jagdrecht zum Eigentumsinhalt, logischerweise hätte es dann in derselben Entscheidung nicht das Jagdrecht allein als Pachtgegenstand bezeichnen müssen, sondern zumindest auch das Grundstück daneben[18]). Als Rechtspacht sehen die Jagdpacht ferner an Staudinger[19]), Planck[20]), Enneccerus[21]), Oertmann[22]), womit gesagt werden soll, daß das Jagdausübungsrecht verpachtet wird und nicht das Grundstück.

Wie nun diese Meinung ihre Begründung findet in der selbständigen Natur des Jagdrechtes, so geht die Gegenmeinung ebenfalls von der Rechtsnatur des Jagdrechtes aus. Indem sie die

---

[15]) Ebner, Preuß. Jagdrecht, S. 77; in Gruch 55. Bd., S. 562; ebenso Demange, a. a. O., S. 24; Dalcke-Delius, S. 39.
[16]) Ebner, Preuß. Jagdrecht, S. 50.
[17]) RGZ. 70, 72; 98, 101; 107, 296.
[18]) Vgl. Wolff, a .a. O., § 80 Anm. 16.
[19]) Staudinger, Kommentar, § 581 I 1.
[20]) Planck, Kommentar, § 581 1b.
[21]) Enneccerus, a. a. O., I 2 § 349 Anm. 10.
[22]) Oertmann, Kommentar, Vorbem. 4, S. 84.

Selbständigkeit leugnet, das Jagdrecht als Ausfluß des Grundeigentums anspricht, sieht sie als Objekt der Pachtung entweder das Grundstück schlechthin an, oder gibt zumindest Besitz oder Mitbesitz am Jagdgrundstück zu. So bezeichnet Dickel den Jagdpachtvertrag als einen Vertrag über das Grundstück; das Grundstück könne einem Pächter im Ganzen überlassen werden, einschließlich der Jagd. Die Jagd könne aber auch ausgenommen sein oder das Grundstück nur zu Jagdzwecken verpachtet werden. Nach allgemeinen Regeln habe infolgedessen der Jagdpächter Besitz des Grundstücks. Dafür spräche auch die Schriftform, deren der Jagdpachtvertrag bei längerer Dauer als ein Jahr bedürfe, sowie die Anwendung des § 571 BGB. (Kauf bricht nicht Miete)[23]). Auch die Rechtsprechung hat wiederholt das Grundstück als Gegenstand des Jagdpachtvertrages bezeichnet, so wird in einer Entscheidung des Kammergerichtes vom 28. Oktober 1901 von der „entgeltlichen Überlassung des Grundstücks zwecks Ausübung des mit dem Grundstück untrennbar verbundenen Jagdrechts" gesprochen[24]). Ebenso nahm der Landwirtschaftsminister und der Minister des Innern an, daß Jagdpacht Grundstückspacht sei. Für eine reine Grundstückssacht erklärt sich ferner v. Seeler, auch wenn man das Jagdrecht nicht als eine zum Inhalt des Grundeigentums gehörige, unselbständige Befugnis ansehe, sondern als ein neben dem Grundeigentum stehendes besonderes Recht, so seien doch letzten Endes auch diese Rechtsfrüchte Früchte des Grundstücks, die dem dinglich Berechtigten kraft seines Rechtes zufielen. Zum Wesen der Grundstükspacht gehöre es, daß jemand sich verpflichte einem anderen den Gebrauch des Grundstücks und den Genuß der Früchte des Grundstücks zu gewähren. Bei der Jagdpacht kann man natürlich nur einen Teil der Grundstücksfrüchte, eben so weit sie Früchte des Jagdbodens (also die Beute) sind, gewähren. v. Seeler nennt darum die Jagdpacht „Grundstückspacht zu beschränkter Fruchtziehung". Der Gebrauch des Grundstücks im Sinne von Besitz ergebe sich aus all den Handlungen, die der sogenannte Beläufer, der täglich im Revier sei, auf dem Grundstück vornehmen dürfe[25]). Endlich ist hier noch Dalcke-Delius zu erwähnen; nach ihm überträgt der Eigentümer durch die Jagdpacht einen Teil seiner im Eigentumsrecht ent-

---

[23]) Vgl. Dickel, Forstzivilrecht S. 1057 ff., Bürgerliches Recht für Forstmänner S. 516 ff.; ebenso Bauer, Die Jagdgesetze Preußens, 4. Aufl. Bd. I, Seite 70.

[24]) OLG. Bd. IV, S. 44.

[25]) Vgl. v. Seeler in der Festgabe für Gierke, II. Bd., S. 345 ff.

haltenen Befugnisse, da das Jagdrecht als Bestandteil des Grundstücks gemäß § 96 BGB. gelte, so werde nicht das Jagdrecht als solches oder das Jagdausübungsrecht übertragen, sondern das Grundstück zum Zwecke der Aneignung des Wildes[26]).

Das Reichsjagdgesetz hat in seinem 3. Abschnitt bestimmt, inwieweit Dritte an der Jagdausübung beteiligt werden können. Es mußten für den Jagdpachtvertrag einige Sonderbestimmungen geschaffen werden, den besonderen Bedürfnissen der Jagdpflege entsprechend. Sie sind für die Beteiligten mit zwingender Gewalt ausgestattet. Soweit aber diese Sonderbestimmungen nicht ausdrücklich im RJG. geregelt sind, finden die Vorschriften des BGB. über Pacht (Miete) Anwendung. Heintzeler[27]) spricht von „gewissen Bindungen hinsichtlich des Gegenstands der Verpachtung". Es sei dies nicht das Grundstück, sondern allein die Ausübung des Jagdrechtes, das ist beinahe übereinstimmend die Ansicht der Bearbeiter des RJG.[28]). Da die Bestimmungen des BGB. über die Pacht in Anwendung kommen, so herrscht auch Einigkeit darüber, daß der Jagdpachtvertrag nur obligatorische Rechtsbeziehungen zwischen dem Verpächter und dem Pächter schafft. Schon vor Inkrafttreten des RJG. war dies die Ansicht der herrschenden Meinung; die Einwendung dagegen, daß der Jagdpachtvertrag dinglicher Natur sei, da gemäß § 69 EGBGB. das Jagdrecht nach Landesrecht zu beurteilen und hier wie beispielsweise nach preußischem Recht (ALR.) der Jagdpachtvertrag immer dinglich gewesen sei[29]), ist heute nicht mehr stichhaltig, da das RJG. die landesrechtlichen Vorschriften bezüglich der Jagd außer Kraft gesetzt hat. Billigt man dem Pächter also nur zu, daß er das eigentliche Jagdrecht eines anderen ausübt, der Jagdpächter habe nur einen Anspruch gegen den Verpächter auf Gestattung aller Handlungen, die zur Jagdausübung gehören[30]), so muß man jeden Besitz (Sach- und Rechtsbesitz) leugnen. Uns erscheint das ungerechtfertigt. Wir erkannten in der Jagd eine Art der Nutzung des Bodens. Wie der Eigentümer durch Verpachtung des Grundstückes dem Pächter sämtliche Nutzungen überläßt, so wird durch die Verpachtung der Jagd nur die Jagdnutzung überlassen. In beiden Fällen ist diese Nutzung nicht denkbar, ohne daß der Pächter das Grundstück betreten darf und alle die Handlungen vor-

---

[26]) Vgl. Dalcke-Delius, Preußisches Jagdrecht § 6.

[27]) Heintzeler, a. a. O., S. 25.

[28]) Heintzeler, a .a. O., S. 26; Scherping-Vollbach, S. 47, 48; Behr-Off, S. 125, Lobe, a. a. O., S. 35.

[29]) Lietz, a. a. O., S. 37.

[30]) Heintzeler, a. a. O., S. 26.

nehmen darf, die ihm durch den Pachtvertrag gestattet sind. Der Jagdpächter erlangt für sich, seine Jagdgäste und seinen Jagdaufseher ein Betretungsrecht des Jagdgrundstückes, er ist gemäß § 29 RJG. berechtigt die zur Jagdausübung und Hege erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Ferner darf er nach § 13, Abs. 3 RJG. eine Unterverpachtung vornehmen[31]). Er steht also in mancher Hinsicht dem Grundstückspächter völlig gleich. Warum soll man ihm dann nicht auch einen Besitz am Grundstück zugestehen? Wenn auch in den meisten Fällen der Jagdpächter außerhalb wohnt, also nicht die tatsächliche Herrschaft, die der Besitz erfordert, selbst ausüben kann, so ist dies noch lange kein Grund einen Besitz überhaupt zu leugnen. Fast immer wird ein Jagdaufseher angestellt sein, der die Betreuung des Reviers hat, sich täglich allda aufhalten wird und die Handlungen vornimmt, die seinem Herrn auf Grund des Pachtvertrages zustehen[32]). Auch muß der Verpächter den Pächter auf Verlangen in den Jagdbezirk einweisen, eine Handlung, die man sehr wohl als Übergabe des Grundstücks deuten kann. Der Besitz des Jagdpächters entspricht u. E. auch der in Jägerkreisen vertretenen natürlichen Anschauung. Nur dann hat er die Möglichkeit, sich aller Eingriffe in sein Gebrauchsrecht in vollem Umfang zu erwehren, wenn man ihn des Besitzschutzes der §§ 859 ff. BGB. teilhaftig werden läßt. Dieser Besitzschutz ist natürlich nur soweit zuzugestehen, als der wirkliche Besitz des Jagdpächters reicht. Vollen Besitz (Alleinbesitz) wird er nur dann haben, wenn das gepachtete Jagdgrundstück ausschließlich jagdlichen Zwecken dient, wie das z. B. in Hochgebirgsjagden häufig der Fall ist. Für den Regelfall wird er neben dem Grundeigentümer nur Mitbesitz haben, der sich soweit erstreckt, als es die Nutzung des Jagdbodens erforderlich macht[33]). Der Besitzschutz nach §§ 861, 862 BGB. kommt aber nur dann in Frage, wenn es sich um eine Sachpacht handelt. Eine analoge Anwendung der Vorschriften auf den Rechtsbesitz ist schon deshalb nicht angebracht, weil das BGB. einen Rechtsbesitz nur in beschränkter Zahl zuläßt. Es kennt diesen nur bei der Grunddienstbarkeit (§ 1029 BGB.) und bei der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (§ 1090 BGB.). Das ist eine so ausschließliche Regelung des Rechtsbesitzes, daß dessen Schutz beim Jagdrecht nicht anerkannt

---

[31]) Vgl. Ebner, Das Jagdrecht, II. Band, Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934, S. 43/44.

[32]) Vgl. v. Seeler in der Festgabe für Gierke, S. 345 ff.

[33]) Vgl. Ebner in Gruch. 55. Bd., S. 74.

werden kann. Wenn man, wie Taubert[34]) versucht den Rechtsbesitz des Jagdpächters aus dem Landesrecht herzuleiten, so ist eine Untersuchung dieser Frage heute müßig, da Artikel 69 EGBGB. keine Geltung mehr hat und im RJG. über Rechtsbesitz nichts gesagt ist. Es wäre nun verfehlt, im Jagdpachtvertrag eine reine Grundstückspachtung zu erblicken, das läßt die ausdrückliche und klare Formulierung des § 12 Abs. 1 RJG. nicht zu. Vertragsgegenstand ist das Jagdausübungsrecht. Da durch dieses allein jedoch ein Besitzschutz für den Jagdpächter nicht zu begründen, desselben aber für die Praxis nicht zu entbehren ist, so erscheint es uns geboten, neben dem Jagdausübungsrecht eine teilweise Grundstücksübertragung anzunehmen. Auf den Wortlaut des § 12 Abs. 2 RJG. stützt sich unsere Annahme nicht, wir sahen, daß das Jagdausübungsrecht an Jagdbezirke gebunden ist, die aus Gründen der Jagdpflege eine gewisse Mindestgröße haben müssen; wenn also im § 12 RJG. Abs. 2 vielleicht ungenau von der „Verpachtung eines Teiles des Jagdbezirkes" gesprochen wird, so soll damit nur zum Ausdruck gebracht werden, daß die Jagdausübung in einem größeren Bezirk in mehreren Teilen verpachtet werden kann, d. h. soweit jeder Teil den Erfordernissen eines Jagdbezirkes entspricht. Die teilweise Grundstücksübertragung neben der des Jagdausübungsrechtes ergibt sich für uns vielmehr aus dem erwähnten Gebrauch der Grundstücke, in dem wir die Merkmale des Besitzes erkennen, sowie aus der Gleichstellung des Jagdpächters mit der des Grundstückspächters. Auch die Bestimmung des § 29 RJG. legen wir in unserem Sinne aus. Ganz ohne Zweifel ist der Jagdausübungsberechtigte Besitzer der von ihm angelegten Ansitze und Jagdhütten.

Durch den Jagdpachtvertrag erlangt der Pächter die Befugnisse aus dem Jagdrecht. Nur er darf sich das Wild aneignen und Hegemaßnahmen vornehmen. Auch der Grundeigentümer ist gemäß § 958 Abs. 2 BGB. von einem Eigentumserwerb am Wild ausgeschlossen. Darüber hinaus erlangt aber der Jagdpächter noch einen beschränkten Besitz des Jagdgrundstückes. Wie wir oben ausführten, sind für einen Eigentumserwerb am Wild ergänzend die Bestimmungen der §§ 953 ff. BGB. über den Fruchterwerb heranzuziehen. Nach § 956 BGB. fallen demjenigen, dem die Fruchtziehung vom Berechtigten gestattet ist, die Früchte mit der Trennung zu, falls er im Besitz der Sache (des Rechts) ist. Rechtsbesitz scheidet nach der ausschließlichen Regelung darüber

---

[34]) Taubert, Das Recht der Jagdpacht in Preußen. Diss. Heidelberg 1930, S. 35.

durch das BGB. für das Jagdrecht aus, da wir aber einen beschränkten Sachbesitz anerkannten, so macht es keine Mühe auch für den Jagdpächter den § 956 BGB. in Verbindung mit § 99 Abs. I BGB. in Anwendung zu bringen. Auch der Jagdpächter erlangt Eigentum am widerrechtlich erlegten Wild in dem Moment der Erlegung.

Das Preußische Jagdgesetz vom 18. Januar 1934.

Als das Preußische Jagdgesetz vom 18. Januar 1934 in Kraft trat, da war es bereits bekannt, daß es nur eine Vorarbeit zu einem Reichsjagdgesetz sein sollte. Im wesentlichen ist es inhaltlich mit dem Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 übereinstimmend. Nur einige unbedeutende Unterschiede bezüglich der Größe der Jagdbezirke, der Zahl der Jagdpächter für ein Revier, des Ersatzes des Wildschadens weisen beide Gesetze auf. Es erübrigte sich deshalb bei der Darstellung auf das Preußische Jagdgesetz vom 18. Januar 1934 einzugehen.

Literaturverzeichnis.

von Anders: Das Jagd- und Fischereirecht. Innsbruck 1885.
Bauer: Die Jagdgesetze Preußens. Neudamm 1904.
— : Die preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907. 6. Auflage 1933.
Behr-Ott-Nöht: Die deutsche Reichsjagdgesetzgebung. München 1935.
Bieger: Die deutsche Jagdwirtschaft, Entwicklung, Umfang und volkswirtschaftliche Bedeutung. Neudamm 1928.
Bitting: Das dingliche Jagdrecht. Diss. Marburg 1931.
Brinz: Lehrbuch der Pandekten. I. Band, 2. Auflage 1873.
von Bruenneck: Das Wesen des Rechtes an der Jagd und der Fischerei nach deutschem und preußischem Recht, in Gruchot XVI. Band, 1872.
— : Das heutige deutsche Jagdrecht und der Eigentumserwerb am widerrechtlich erlegten Wild, in Arch. f. Ziv. Praxis, 47. Band.
— : Das Recht der Jagdausübung in seiner Eigenschaft und Bedeutung, wie in seinem Verhältnisse zum Jagdrechte nach der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907.
Buchholz: Über den Jagdpachtvertrag. Diss. Greifswald 1912.
Cosack-Mitteis: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. II. Band 1924.
Crome: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts. III. Band 1905.
Dalcke-Delius: Preußisches Jagdrecht. 6. Auflage 1914.
Delius: Das Jagdrecht in der gerichtlichen Praxis. Bd. I, 1. Teil. Berlin 1930.
Demange: Die rechtliche Stellung des Jagdpächters. Diss. Straßburg 1912.
Dernburg: Sachenrecht. Halle 1906.
— : Schuldverhältnisse. Halle 1906.
Der deutsche Jäger, Jagdzeitschrift. München, 1934—1936.
Deutsche Jagd, Jagdzeitschrift, Neudamm 1934—1936.
Deutsche Justiz, amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege.
Dickel: Das bürgerliche Recht für Forstmänner. Berlin 1900.
— : Über das Hegerecht des Jagdberechtigten und die Ersatzpflicht des Militärfiskus für Schädigung der Jagd durch Truppenübungen, in der Festgabe für Gierke, 2. Band 1910.
— : Forstzivilrecht. 2. Auflage. Berlin 1917.
Ebner: Das preußische Jagdrecht. Berlin 1908.
— Das Jagdrecht. 2. Band, Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934. Berlin 1935.
— : Die Grundbegriffe des Jagdrechts, in Gruchot 55. Band.
Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. II. Band. 1905.
Endres: In Forstwissenschaftliches Zentralblatt. 23. Jahrgang. 1901.
Engelhard-Dankelmann: Das Jagdrecht im Geltungsbereich der Preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907. 1908.
Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Allgemeiner Teil. 1927.
Feneberg: Das Deutsche Jagdrecht. 1935.
Foerster-Eccius: Preußisches Privatrecht. II. Band. Berlin 1896.
Frommhold: Über das Jagdrecht in Jherings Jahrbücher. 53. Band. 1908.
Fuchs: Grundbegriffe des Sachenrechts. 1917.

Gierke: Deutsches Privatrecht. 1. Band. Leipzig 1895.
— : Sachenrecht. II. Band. Leipzig 1905.
Heintzeler: Reichsjagdgesetz. 1934.
Hoffert: Inhalt des Jagdpachtvertrages. Diss. Greifswald 1928.
Hübner: Grundzüge des Deutschen Privatrechts. 4. Auflage 1922.
Jaehner: Eigentumserwerb am Wilderergut. Diss. Göttingen 1897.
von Ickstadt: Gründliche Abhandlung von den Jagdrechten. Nürnberg 1749.
von Jhering: In Iherings Jahrbücher. 23. Band. 1885.
von Kayser: Jagd und Jagdrecht in Rom. Diss. Göttingen 1894.
Koltze: Ein Beitrag zum Jagdrecht und seinen Hauptproblemen. Diss. Göttingen 1934.
Kuhlmann: Das Jagdrecht, seine Struktur und Stellung im System und der Schutz des Jagdberechtigten. Diss. Marburg 1910.
Lehfeld: Jagdrechtskunde für den preußischen Waidmann. Berlin 1896.
Leonhard: Vertretung beim Fahrniserwerb. Leipzig 1899.
Lietz: Inhalt der Jagdberechtigung. Diss. Marburg 1931.
Liste: Das Wesen der Jagdberechtigung nach preußischem Landrecht. Diss. Erlangen 1911.
Lobe: Das neue deutsche Reichsjagdrecht. 1935.
Marderstеig: Das Reichsjagdgesetz. 1935.
Mitzschke: Die Grenzen der Erfüllungshaftung bei der Jagdpacht, in Arbeiten zum Handels- und Landwirtschaftsrecht. Nr. 36. 1923.
Nagler: Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts. Berlin 1906.
Oertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. II. Band. 1929.
von Pestalozza: In der Juristischen Wochenschrift 1932. I. Band.
Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. III. Band. 4. Auflage 1920.
— : Einführungsgesetz zum BGB. 1905. VI. Band.
Pollwein: Bayerisches Gesetz betreffend die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850.
Poppe: Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934.
Radloff: In der Juristischen Wochenschrift 1931, III. Band.
Reichel: Der Begriff der Frucht im römischen Recht und im deutschen BGB., in Jherings Jahrbücher 42. Band.
Roth: Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. Berlin 1879.
— : Kritischer Überblick über den Stand der Doktrin und Gesetzgebung den Besitz und das Eigentum des Wildes betreffend, in Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Band V.
Scherping-Vollbach: Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934. III. Auflage 1936.
Schwappach: Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. Berlin 1886.
Schuppe: In Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Band 33.
von Seeler: Die Rechtsstellung des Jagdpächters bei Veräußerung des Grundstückes, in der Festgabe für Gierke II. Band 1910.
Sohm-Mitteis: Institutionen des römischen Rechts.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 7./8. Auflage. 3. Band 1912.

Stieglitz: Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Feld in Deutschland. Leipzig 1832.

Uhde: Eigentum am Wild. Diss. Jena 1904.

von Waechter: In Sammlung von Abhandlungen der Mitglieder der Juristenfakultät. Leipzig 1868.

Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Band 1930.

Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Sachenrecht. 20./21. Auflage 1926.

— : In Gruchot 62. Band.

Ziebarth: Das Forstrecht. I. Teil. Zivilrecht. Berlin 1887.

Zitelmann: Das Recht des BGB. Band II. 1910.

OLG. Band 4, 44.

RGZ. Band 70, 73, 98, 101, 107, 296.